Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Werner Baumgarten
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Achim Nahl
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ beratendes Ratsmitglied

SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 6. November 2023

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen----------

DER STADTRAT,

Das Gemeindekollegium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat.----------

---

Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung ----------

a) IMIO ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;------

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom 11. Oktober 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen General-versammlung am Dienstag, dem 12. Dezember 2023 einlädt;---------

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: ----------

- Vorstellung des strategischen Plans 2024-2026 ----------
- Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplans 2024 sowie Genehmigung der Tarife 2024 ----------

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;----------

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; ----------

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums,----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IMIO vom 12. Dezember 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; ----------
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; ----------
   eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen IMIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.----------

---

Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung----------
b) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft--------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ------
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Musikakademie der DG vom 4. Oktober 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen General-versammlung am Dienstag, dem 28. November 2023 einlädt;----------
Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: ----------

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;----------
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2022-2023 zum 31.08.2023----------
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates ----------
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2023-2024----------
5. Festlegung der Sitzungsgelder----------

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; ----------
In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der DG vom 28. November 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; ----------
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;----------
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Musikakademie der DG zur weiteren Veranlassung zuzustellen. ----------

---

Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung----------
c) ORES Assets----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ------
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 24. Oktober 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer außerordentlichen sowie einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 14. Dezember 2023 einlädt; ----------
Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung steht:---------

- Abspaltungsvorgang durch Übernahme durch die AIESH im Bereich

der Energieverteilung auf dem Gebiet der Stadt Couvin (Gemeindesektionen Boussu-en-Fagne, Couvin, Frasnes-lez-Couvin, Marienbourg und Pétigny) ----------

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung steht:----------

- Strategischer Plan ----------
- Statutenänderungen ----------

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;----------

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnungen der General-versammlungen; ----------

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums,----------

b e s c h l i e ß t

einstimmig

4. die Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen ORES Assets vom 14. Dezember 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnungen zu geben; ----------
5. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlungen wiederzugeben;----------
6. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen. ----------

---

Zu 03 Mitteilungsblatt *„Eupen erleben“* – Layout, graphische Gestaltung und Druck inkl. Planung der Ausgaben, Bildbearbeitung, Korrekturschleifebn, Musterdrucke und Ablieferung beim Verteilerdienst: Genehmigung des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; ----------

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;----------

Aufgrund des Gemeindedekrets;----------

In Anbetracht des Stadtratsbeschlusses vom 25. November 2013, der vorsieht, dass das Gemeindemitteilungsblatt als reines Informationsblatt herausgegeben wird;----------

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, das Mitteilungsblatt „Eupen erleben“ neu auszuschreiben, da der aktuelle Vertrag Ende 2023 ausläuft;----------

Nach Kenntnisnahme des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Lastenheftes;----------

In Anbetracht, dass der darin beschriebene Auftrag das Layout, die graphische Gestaltung und den Druck inkl. Planung der Ausgaben, Bildbearbeitung, Korrekturschleifen, Musterdrucke und Ablieferung beim Verteilerdienst umfasst;----------

In Anbetracht, dass der Auftrag nicht in Lose aufgeteilt ist;----------
In Anbetracht, dass die Kostenschätzung für 5 Ausgaben pro Jahr bei 20.000 € (inkl. MwSt.) liegt und der Auftrag für ein Jahr vergeben wird mit der Möglichkeit einer jährlichen stillschweigenden Verlängerung bis zur maximalen Dauer von 4 Jahren; ----------
In Anbetracht, dass die Gesamtkosten des Auftrags somit auf maximal 80.000 € für 4 Jahre geschätzt werden; ----------
In Anbetracht, dass die Ausgaben im laufenden Haushalt des jeweiligen Vertragsjahres vorgesehen werden sollen;----------
In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; ----------
In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die Submissionen nach folgenden Kriterien zu bewerten: ----------

- Preis der jährlichen Erstellung (60 von 100 Punkten) ----------
- Preis der Erstellung eines Basis-Layouts und Einhaltung der Richtlinien des Kommunikationskonzepts der Stadt Eupen (10 von 100 Punkten) ----------
- Fristen für die Umsetzung nach Erhalt der Inhalte (30 von 100 Punkten)---

Aufgrund des günstigen Legalitätsgutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 27. Oktober 2023; ----------
Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss;---------

b e s c h l i e ß t
einstimmig

das Lastenheft „Mitteilungsblatt EUPEN ERLEBEN: Layout, graphische Gestaltung und Druck inkl. Planung der Ausgaben, Bildbearbeitung, Korrektur-schleifen, Musterdrucke und Ablieferung beim Verteilerdienst“ zu genehmigen und als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorzusehen. ----------

---

Zu 04 Verwendung von halbfesten Kameras an öffentlichen Orten durch die kommunalen Feststellungsbeamten: Anfrage eines Gutachtens des Zonenchefs der Polizeizone Weser-Göhl ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und Verwendung von Überwachungskameras, insbesondere dessen Artikel 5; ----
Aufgrund des Gemeindedekrets; ----------
In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2023 eine kommunale Umweltverordnung verabschiedet hat und die kommunalen Feststellungsbeamten für Umweltdelikte bezeichnet hat; ----------
In Erwägung, dass die Verwendung von halbfesten Kameras auf dem Stadtgebiet dazu dienen soll, bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere gegen die kommunale Umweltverordnung und das Wallonische Umweltgesetzbuch, sachdienliche Hinweise zu den Zuwiderhandelnden liefern zu können; ----------
In Erwägung, dass die Bilder der Kameras durch die kommunalen Feststellungsbeamten eingesehen werden und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Umweltpolizei oder dem kommunalen

Sanktionsbeamten als Beweismittel weitergeleitet werden können; ----------
In Erwägung, dass es sich hierbei um die Installation von Kameras an einem nicht geschlossenen Ort handelt, welcher nicht durch eine Umfriedung abgegrenzt und der Öffentlichkeit frei zugänglich ist, und hierfür folgende Vorgehensweise zu berücksichtigen ist: ----------

- **Genehmigung:** Bevor eine Überwachungskamera an einem nicht geschlossenen Ort installiert werden kann, muss durch den Verantwortlichen für die Überwachungskamera eine Genehmigung vom Stadtrat beantragt werden. Der Stadtrat informiert den Zonenchef und fragt ein Gutachten an. Anschließend erstellt der Stadtrat ein definitives Gutachten. Erst nach der Genehmigung durch den Stadtrat darf eine Überwachungskamera installiert werden. ----------
- **Benachrichtigung:** Der Verantwortliche für die Überwachungskamera ist verpflichtet die Kameras in elektronischer Form über die Webseite www.declarationcamera.be anzumelden. Die Meldung muss jährlich validiert und gegebenenfalls aktualisiert werden. ----------
- **Kennzeichnung:** Der Verantwortliche für die Überwachungskamera muss am Eingang des betroffenen Ortes ein Piktogramm auf dem eine Kamera zu sehen ist mit dem Vermerk „Überwachung durch Kamera – Gesetz vom 21. März 2007“ anbringen. Die Dimension, das Modell und die Farben des Modells sind vorgegeben.----------
- **Verzeichnis der Bildverarbeitungstätigkeiten:** Der Verantwortliche für die Überwachungskameras ist dazu angehalten, ein Verzeichnis der Bildverarbeitungstätigkeiten zu führen. ----------

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium sich mit der Verwendung von halbfesten Kameras durch die kommunalen Feststellungsbeamten einverstanden erklärt, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig

den Zonenchef über das Vorhaben zur Inbetriebnahme von halbfesten Kameras auf dem Gemeindegebiet durch die kommunalen Feststellungsbeamten zu informieren und ein entsprechendes Gutachten anzufragen. ----
Nach Erhalt des Gutachtens vom Zonenchef ist dieser Punkt dem Bauausschuss sowie dem Stadtrat wiedervorzulegen zwecks Erstellens eines definitiven Gutachtens.----------

---

Zu 05 Projekt Zero-Waste-Gemeinde 2024: ----------

a) Teilnahme am Aktionsprogramm 2024 der Wallonischen Region ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35; ----------
Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 27. Juni 1996 bezüglich der Abfallwirtschaft; ----------
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle, insbesondere dessen Abänderung vom 18. Juli 2019, wonach Gemeinden, die das Aktionsprogramm „Zero-Waste-

Gemeinde“ umsetzen, jährlich zusätzliche Subsidien in Höhe von 0,50 €/Einwohner beantragen können; ----------

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des ÖDW GD Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt vom 19. September 2023 über die Rahmenbedingungen zur Teilnahme am Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinden“, womit alle Gemeinden informiert und aufgefordert werden, ihre Teilnahmeerklärung bis zum 30. Oktober 2023, den entsprechenden Stadtratsbeschluss bis zum 31. Dezember 2023 und ihren Aktionsplan 2024 bis zum 31. März 2024 zu übermitteln, um subsidienberechtigt für das Jahr 2024 zu sein;----------

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: ----------

Frau Ratsmitglied **Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion): ----------**

Wir stimmen dem Punkt zu und möchten noch mal betonen, dass das „Müllkonzept“ der Stadt seit Jahren darauf abzielt, Müll zu vermeiden. Die Stadt geht mit gutem Beispiel voran, indem zum Beispiel bei der Gebäudereinigung auf wenig Verpackung beim Einkauf der Putzmittel geachtet wird.----------

Solche Sensibilisierungsaktionen sollen keine einmalige Aktion bleiben, so organisiert die Steuergruppe Fairtrade-Gemeinde beispielsweise dieses Jahr eine Kleidertauschbörse bevor dann nächstes Jahr auch Intradel zum Thema Slow-Fashion sensibilisiert.----------

Auch das Thema des unverpackten Einkaufens ist nicht erst seit diesem Vorschlag von Intradel in Eupen auf der Tagesordnung, denn schon in einigen Eupener Geschäften darf der Kunde mit seinen Behältern einkaufen und dafür wurde auch seitens der Stadt schon mehrfach sensibilisiert. --------

Wie wir später noch hören werden, ist nämlich der beste Müll der, der nicht entsteht. Dies schonten neben der Umwelt auch den Geldbeutel.----------

In Erwägung, dass der Stadtrat bereits seit 2020 jährlich beschlossen hat, am Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinde“ teilzunehmen; ----------

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Energie- und Umweltausschuss,----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- am Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinde“ der Wallonischen Region im Jahr 2024 weiterhin teilzunehmen und die hiermit verbundenen Subsidien zu beantragen;----------
- der Interkommunalen INTRADEL das Mandat zur Begleitung des Aktionsprogramms zu erteilen;----------
- in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, INTRADEL und dem Energie- und Umweltausschuss als Begleitkomitee bis zum März 2024 ein entsprechendes Aktionsprogramm für Eupen auszuarbeiten.----------

---

Zu 05 Projekt Zero-Waste-Gemeinde 2024:----------

b) Erteilung des Mandats an INTRADEL für Zero-Waste-Sensibilisierungssprojekte 2024 ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35; ----------

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 27. Juni 1996 bezüglich der Abfallwirtschaft; ----------
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle; ----------
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 18. Juli 2023, womit diese die angeschlossenen Gemeinden bittet, ihr die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen zur Müllvermeidung für das Jahr 2024 anzuvertrauen; ----------
Nach Kenntnisnahme der folgenden Vorschläge für Sensibilisierungskampagnen zur Umsetzung und Integration in das Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinde 2024“ durch INTRADEL: ----------

1. Sensibilisierungskampagne gegen die Folgen der Fast-Fashion-Industrie und zur Vermeidung von Textilabfällen (Durchführung von Nähateliers bzw. Upcycling-Workshops, zweisprachig)
2. Workshops zum Kompostieren im eigenen Garten (Theorieteil und Praxisteil, zweisprachig); ----------

In Erwägung, dass sämtliche Aktionen und Materialien in deutscher Sprache ausgeführt werden, sodass sich eine Erneuerung des Mandates anbietet; ----
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Energie- und Umweltausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- der Interkommunalen INTRADEL ein Mandat zu erteilen betreffend: -------
- die Durchführung der vorgeschlagenen Zero-Waste-Sensibilisierungsmaßnahmen in deutscher Sprache (Aktionen 1 und 2);----------
- die Beantragung der vorgesehenen Zuschüsse bei der wallonischen Region.----------

---

Zu 06 Rathausplatz 14A: Verlängerung des Mietvertrages mit der „V.o.G. Konferenz der Bürgermeister der Deutschsprachigen Gemeinden Belgiens“ für das Büro des Offiziell Subventionierten Unterrichtswesens (OSU) ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35 und 150; ----------
In Erwägung, dass der mit der V.o.G. Konferenz der Bürgermeister der Deutschsprachigen Gemeinden Belgiens am 10. Dezember 2021 abgeschlossene Mietvertrag für einen Büro- und Versammlungsraum im Gebäude Rathausplatz 14A für das Personal des Offiziell Subventionierten Unterrichtswesens (OSU) am 30. September 2023 ausgelaufen ist; ----------
In Erwägung, dass sich die V.o.G. mit den Bedingungen zur Verlängerung des Mietvertrages gemäß Vereinbarungsentwurf einverstanden erklärt hat; ------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Zusatzvereinbarung Nr. 1 mit der V.o.G. Konferenz der Bürgermeister

der Deutschsprachigen Gemeinden Belgiens zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten: ----------

- Vertragsverlängerung ab dem 1. Oktober 2023 auf unbestimmte Dauer; ----------
- Alle anderen Bedingungen bleiben unverändert bestehen. ----------

---

Zu 07 Talstraße 43: Verlängerung des Mietvertrages mit dem RC Kettenis ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35 und 150; ----------

In Erwägung, dass der am 3. November 1989 mit der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Racing Club Kettenis 1972 abgeschlossene und zuletzt am 12. November 2014 per Zusatzvereinbarung abgeänderte Vertrag für die Sportanlage Talstraße 43 in Kettenis am 31. Dezember 2029 ausläuft;

In Erwägung, dass die Vereinsführung des RC Kettenis die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Vereinslokales sowie eine Platzbeleuchtung (keine Flutlichtanlage) plant; ----------

In Erwägung, dass die Vereinsführung aus Gründen der Planungssicherheit für die anstehenden Investitionen an der Sportinfrastruktur um vorzeitige Verlängerung des Mietverhältnisses über den 31. Dezember 2029 hinaus gebeten hat; ----------

In Erwägung, dass sich der Verwaltungsrat des RC Kettenis mit den Bedingungen zur Verlängerung des Mietvertrages gemäß Vereinbarungsentwurf einverstanden erklärt hat; ----------

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: ----------

Herr Stadtverordneter Werner Baumgarten (SPplus) ----------

Die SPplus Fraktion befürwortet selbstverständlich die Vertragsverlängerung mit dem RC Kettenis für das Gelände Talstrasse 43. Es geht hier um die Planungssicherheit im Rahmen der Finanzierung von vereinseigenen Projekten. Unter der Berücksichtigung, dass die Bedingungen des Vertrages beibehalten werden und im Wesentlichen nur die Laufzeit um 10 Jahre verlängert wird, stimmen wir dem Punkt zu und wünschen dem Verein bei der Verwirklichung seiner Projekte viel Erfolg. ----------

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Zusatzvereinbarung Nr. 2 mit dem RC Kettenis zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten: ----------

- Vertragsverlängerung um weitere zehn Jahre (01.01.2030 bis zum 31.12.2039);
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches; ----------
- Alle anderen Bedingungen bleiben unverändert bestehen. ----------

---

Zu 08 Kolpinghaus, Bergstraße 124: Anpassung des Geschäftsführungsvertrags vom 9. Juni 2021 mit der V.o.G. Eastbelgica ---

Herr Ratsmitglied Simen Van Meensel verlässt für diesen Punkt die Sitzung

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35; ----------
Aufgrund des Geschäftsführungsvertrages vom 9. Juni 2021 mit der V.o.G Eastbelgica für die Verwaltung des Kolpinghauses, Bergstraße 124, insbesondere Artikel 5.2. zur Festlegung des jährlichen Funktionszuschusses;
In Anbetracht, dass der städtische Funktionszuschuss in der achtmonatigen Probephase von Mai 2021 bis Dezember 2021 auf 27.000,00 € festgelegt worden ist; für das Rechnungsjahr 2022 auf 45.720,00 € und für das Rechnungsjahr 2023 im Rahmen der Haushaltssicherung unverändert auf 45.720,00 €; ----------
In Anbetracht, dass der jährliche Funktionszuschuss für 2024 gemäß Indexentwicklung auf 52.541,35 € festgelegt werden soll; ----------
In Erwägung, dass zudem die historisch gewachsene Praxis zur Auszahlung der individuellen Mietzuschüsse an die im Kolpinghaus probenden Musikvereine ab dem Rechnungsjahr 2024 abgeschafft und neu geregelt werden soll, ----------
In Erwägung, dass stattdessen der Funktionszuschuss an die V.o.G Eastbelgica jährlich um rund 6.000,00€ erhöht werden soll, damit diese den städtischen Mietzuschuss (60% der effektiven Mietkosten) aus Gründen der Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes über die Mietberechnungen an die in Eupen probenden Vereine weiterleitet; ----------
In Anbetracht, dass ausschließlich die Vereine mit Sozialsitz in Eupen-Kettenis mietzuschussberechtigt sein sollen, ----------
Nach Durchsicht der aktuellen Aufstellung der im Kolpinghaus probenden Kultur- bzw. Musikvereine (Stand Oktober 2023); ----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den städtischen Funktionszuschuss mittels Nachtrags zum Geschäftsführungsvertrag vom 9. Juni 2021 mit der V.o.G Eastbelgica wie folgt anzupassen: ----------

1. Der Funktionszuschuss an die V.o.G. Eastbelgica für das Rechnungsjahr 2024 wird festgelegt auf 52.541,35 €;----------
2. Den Funktionszuschuss ab dem Rechnungsjahr 2024 zu erhöhen um weitere 6.000,00 €, indexgebunden, damit die V.o.G Eastbelgica die Mietzuschüsse (60% der effektiven Mietkosten) über die Mietberechnungen an die Eupener Vereine weitergeben kann.----------

---

Zu 09 Erwerb von Parzellen zur Einrichtung eines Wendebereiches im Langesthal:----------

a) Parzelle i550K ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35; ----------
In Anbetracht, dass die infolge des Hochwassers von Juli 2021 zerstörte Brücke im Langesthal nach Instandsetzung und Konsultation der dortigen

Anwohner künftig für den Autoverkehr, ausgenommen Rettungsfahrzeuge, gesperrt bleiben und ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer geöffnet werden soll;----------

In Erwägung, dass aufgrund dessen an einer geeigneten Stelle ein adäquater Wendebereich in der Kommunalstraße Langesthal hergerichtet werden soll;

In Anbetracht, dass dieser Wendebereich in der Zufahrt vor den Wohnhäuser Nr. 27/31 eingerichtet werden soll, welche in den 1970er Jahren im Rahmen der Parzellierung Geron 3/71 ausgebaut worden ist;-------

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2023 zur Anlegung eines Wendebereichs im Langesthal – Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens;----------

In Anbetracht, dass ein Wegeabspliss vor dieser Zufahrt, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2 (63302), Flur i Nummer 550 K mit einer Katasterfläche von 90m², immer noch zum Privateigentum der Erbengemeinschaft Seiter-Hilgenfeld-Szilit gehört; ----------

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 3. Oktober 2022 des Notariats Xhaflaire-Lousberg-Franck aus Plombières zum Vorschlag auf Einverleibung dieser Parzelle in das kommunale Wegenetz im Rahmen der gerichtlichen Auflösung und Teilung der einer Erbengemeinschaft gehörenden Immobilien;----------

In Anbetracht, dass sich die Erbengemeinschaft mit der kostenlosen Abtretung dieser Parzelle zwecks Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Stadt Eupen einverstanden erklärt hat, wobei die anfallenden Notarkosten von der Stadt Eupen übernommen werden sollen; ----------

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Urkundenentwurfes des Notariats Xhaflaire-Lousberg-Franck und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen; ----------

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

Zum Zwecke des öffentlichen Nutzens die Parzelle i 550K mit einer Katasterfläche von 90m² kostenlos und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes in das Eigentum der Stadt Eupen zu übernehmen zwecks Einrichtung eines Wendebereiches im Langesthal;----------

1. Die Parzelle i 550 K dem öffentlichen Verkehrswegenetz der Stadt Eupen einzuverleiben;----------
2. Den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.----------

---

Zu 09 Erwerb von Parzellen zur Einrichtung eines Wendebereiches im Langesthal: ----------

b) Parzelle i550Z (ehem. 550D tlw.) ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35; ----------

In Anbetracht, dass die infolge des Hochwassers von Juli 2021 zerstörte Brücke im Langesthal nach Instandsetzung und Konsultation der dortigen

Anwohner künftig für den Autoverkehr, ausgenommen Rettungsfahrzeuge, gesperrt bleiben und ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer geöffnet werden soll; ----------

In Erwägung, dass aufgrund dessen an einer geeigneten Stelle ein adäquater Wendebereich in der Kommunalstraße Langesthal hergerichtet werden soll;

In Anbetracht, dass dieser Wendebereich vor bzw. in der Zufahrt zu den Wohnhäusern Nr. 27/31 eingerichtet werden soll, welche in den 1970er Jahren im Rahmen der Parzellierung Geron 3/71 ausgebaut worden ist; ------

In Anbetracht, dass zur Verwirklichung des Wendebereiches der Ankauf eines rund 57 m² großen Trennstücks aus der Parzelle Gemarkung 2 (63302) Flur i 550D, Weg mit einer Katasterfläche von 539 m² erforderlich ist; ---------

Aufgrund des amtlichen Verkehrswertes vom 25. Oktober 2022 des Immobilienerwerbskomitees Lüttich; ----------

In Anbetracht, dass sich die beiden Eigentümer mit dem Kaufangebot der Stadt Eupen zur Abtretung des Trennstücks zwecks Einverleibung in das öffentliche Wegenetz einverstanden erklärt haben, wobei die anfallenden Vermessungs- und Übertragungskosten zu Lasten der Stadt Eupen gehen; ---

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2023 zur Anlegung eines Wendebereichs im Langesthal – Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens; ----------

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Abschätzungsberichtes, des Vermessungs-/Teilungsplans vom 10. Juli 2023 des Vermessungsbüros J.-M. Jacobs, des Urkundenentwurfes des Notariats Jakubowski und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen; ----------

In Anbetracht, dass das Teilgrundstück in der Katasterdokumentation unter dem neuen Parzellenkennzeichen Gemarkung 2 (63302) Flur i Nummer 550Z P0000 aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer 63302-10438 erfasst worden ist; ----------

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Den Ankauf der Parzelle i 550Z (Trennstück aus der größeren Parzelle i 550D) mit einer vermessenen Fläche von 57,11m² zum Zwecke des öffentlichen Nutzens, d.h. zur Einrichtung eines Wendebereiches im Langesthal, zum Kaufpreis von 9.137,60 € und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen;----------
2. Den Kaufpreis mit dem unter OB 20 PR 12 EWK 71.12 des Ausgabenhaushaltes 2023 vorgesehenen Kredit zu begleichen;----------
3. Die Parzelle i 550Z dem öffentlichen Verkehrswegenetz der Stadt Eupen einzuverleiben; ----------
4. Den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. ----------

---

Zu 10 Erwerb der Immobilie Malmedyer Straße 27 ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; ----------

In Anbetracht, dass die Eigentümer die Absicht zur Veräußerung der Immobilie Malmedyer Straße 27 bekundet haben, welche durch die Flutkatastrophe von Juli 2021 stark beschädigt worden ist;----------
In Erwägung, dass die Immobilie im Kataster der Stadt Eupen eingetragen ist unter Gemarkung 2 (63302) Flur i Nummer 0337E P0001, mit einer Flächengröße von 323m², und zwar:----------

- die Wohnung gelegen im Erdgeschoß links, katastriert unter Flur i Nummer 0337E P0002;----------
- die Wohnung gelegen im Erdgeschoß rechts, katastriert unter Flur i Nummer 0337E P0003;----------
- die Wohnung gelegen auf der 1.Etage links, katastriert unter Flur i Nummer 0337E P0004;----------
- die Wohnung gelegen auf der 1.Etage rechts, katastriert unter Flur i Nummer 0337E P0005;----------
- die Wohnung gelegen im Dachgeschoß, katastriert unter Flur i Nummer 0337E P0006;----------
- der Garagenblock gelegen im Erdgeschoß, katastriert unter Flur i Nummer 0337E P0007.----------

In Anbetracht, dass der Garagenbock (Werkstatt/Halle) hinter dem Appartementgebäude vollständig zerstört und anschließend abgerissen worden ist;----------
In Erwägung, dass das Gemeindekollegium im Rahmen der städtebaulichen Planungen zur Neugestaltung und Aufwertung des Viertels Malmedyer Straße-Pangweg-Selterschlag Interesse am Erwerb dieser Immobilie bekundet hat; ----------
In Anbetracht, dass der Erwerb begründet wird mit dem öffentlichen Nutzen, d.h. zur Förderung des öffentlichen/sozialen Wohnungsbaus (Appartementgebäude mit fünf Wohneinheiten) sowie zur Schaffung von Rückhalteflächen bei Hochwasser (Hintergelände);----------
In Anbetracht, dass der Kaufpreis auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes vom 25. Oktober 2022 des Immobilienerwerbskomitees Lüttich auf 250.000,00 € festgelegt worden ist;----------
In Anbetracht, dass sich die Eigentümer mit dem Kaufangebot einverstanden erklärt haben; ----------
Aufgrund des Kaufvorvertrages vom 12. Oktober 2023 welcher unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Urkundenentwurfes durch den Stadtrat und die Aufsichtsbehörde abgeschlossen worden ist;----------
Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes des Notariats Rijckaert & Malherbe und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Den Ankauf der Immobilie Malmedyer Straße 27, wie oben beschrieben, zum Zwecke des öffentlichen Nutzens, d.h. zur Förderung des öffentlichen/sozialen Wohnungsbaus bzw. zur Schaffung von

Rückhalteflächen bei Hochwasser zum Kaufpreis von 250.000,00 € zuzüglich Notarkosten zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen; ----------

2. Den Kaufpreis zuzüglich Notarkosten mit dem unter OB 20 PR 12 EWK 71.12 des Ausgabenhaushaltes 2023 vorgesehenen Kredit zu begleichen; ----------
3. Den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. ----------

---

Zu 11 Erwerb von Parzellen der Kabelwerk Eupen AG in der Malmedyer Straße ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35; ----------

In Anbetracht, dass sich das Gemeindekollegium im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flutkatastrophe und im Rahmen der Planungen der Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Malmedyer Straße-Pangweg-Selterschlag mit der Geschäftsführung der Kabelwerk Eupen AG auf die Abtretung der nachstehenden Parzellen verständigt hat:----------

a) Erwerb von zwei Trennstücken in der Hauptzufahrt zum Betriebsgelände des Kabelwerks in der Malmedyer Straße/Pangweg gemäß Teilungsplan vom 5. Juli 2023 des Vermessungsbüros A. Cormann & R. Mossay, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2 Flur i Nummer 629A P0000 (Los 1 mit einer Fläche von 34 m², Trennstück aus Parzelle 338A) und Nummer 629B P0000 (Los 2 mit einer Fläche von 28 m², Trennstück aus Parzelle 344A2). ----------
   Gemäß amtlichem Verkehrswert vom 25. Oktober 2022 des Immobilienerwerbskomitees Lüttich beläuft sich der Kaufpreis auf 4.030,00 € (62 m² à 65,00 €) zzgl. Vermessungs- und Übertragungskosten.----------
b) Erwerb des verrohrten Abschnitts des Mühlbaches im „Saïsselveedel“, eingetragen im Kataster unter Gemarkung 2 Flur i Nummer 303G P0000 mit einer vermessenen Fläche von 355m² gemäß Abgrenzungsplan vom 2. August 2023 des Vermessungsbüros A. Cormann & R. Mossay. ----------
   Die Übertragung erfolgt zum symbolischen Euro zzgl. Übertragungskosten----------

In Anbetracht, dass der Erwerb der Parzellen mit dem öffentlichen Nutzen begründet wird, d.h.: ----------

- die beiden Parzellen i629A P0000 und i629B P0000 werden einverleibt in das öffentliche Wegenetz der Stadt Eupen; ----------
- die Parzellen i303G P0000 wird erworben zum Bau einer neuen Regenwasserleitung mit Hausanschlüssen (in Kooperation mit der A.I.D.E.); -

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes, der Teilungs- und Abgrenzungspläne des Vermessungsbüros Cormann-Mossay, des Urkundenentwurfes des Notariats Lilien-Weling und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;----------

Aufgrund des Einverständnisses der Direktion der Kabelwerk Eupen AG mit den Kaufangeboten der Stadt Eupen;----------

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Zum Zwecke öffentlichen Nutzens den Ankauf der Parzellen i629A P0000, i629B P0000 und i303G P0000 der Kabelwerk Eupen AG, wie oben beschrieben, zum Kaufpreis von 4.031,00 € und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen; ----------
2. Den Kaufpreis zuzüglich Notarkosten mit dem unter OB 20 PR 12 EWK 71.12 des Ausgabenhaushaltes 2023 vorgesehenen Kredit zu begleichen; ----------
3. Den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.----------

---

Zu 12 Deklassierung und Verkauf eines öffentlichen Wegeabsplisses vor dem Wohnhaus Oberste Heide 47 ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35; ----------
In Anbetracht des Straßenfluchtlinienplans vom 25. Mai 1959 der Obersten Heide, genehmigt durch den Gemeinderat Kettenis am 2. August 1965, durch den Stadtrat am 8. Juli 1966 sowie durch Königlichen Erlass am 23. Oktober 1981; ----------
In Erwägung, dass die Eigentümer im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Vorhofes, des Hauseingangs und der Carportzufahrt ihres Wohnhauses Oberste Heide 47 einen überschüssigen Wegeabspliss mit einer vermessenen Fläche von 62m² aus dem öffentlichen Eigentum erwerben können; ----------
In Erwägung, dass sich die Eigentümer des Wohnhauses Oberste Heide 47 bereit erklärt haben, den amtlichen Schätzpreis in Höhe von 4.960,00 € (80,00 €/m²) sowie alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen;----------
Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des durch das Vermessungsbüro Cormann & Mossay am 2. August 2023 erstellten Vermessungsplanes, des amtlichen Abschätzungsberichtes vom 30. Januar 2023, des Urkundenentwurfes und aller der Akte beigefügten Unterlagen; ----------
In Anbetracht, dass das Teilgrundstück in der Katasterdokumentation unter dem neuen Parzellenkennzeichen Gemarkung 3 (63041) Flur G Nummer 323A P0000 aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer 63041-10455 erfasst worden ist;----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. der Deklassierung des Wegeabsplisses, wie oben beschrieben, und dem Verkauf an den Eigentümer der angrenzenden Immobilie Oberste Heide 47 in Kettenis zum Kaufpreis von 4.960,00 € und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen; ----------

2. Den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. ----------

---

Zu 13 Protokoll der Kassenprüfung des 3. Quartals 2023: Kenntnisnahme ----------

DER STADTRAT,

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekretes setzt das Gemeindekollegium den Stadtrat in Kenntnis von der Prüfung der Stadtkasse am 5. Oktober 2023, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 30. September 2023 auf insgesamt 22.378.778,81€ beliefen. ----------

---

Zu 14 Steuer auf die Müllentsorgung 2024: ----------

a) Deckung der Kosten ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets; ----------
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 27. Juni 1996 bezüglich der Müllwirtschaft; ----------
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten; ----------
In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%; ----------
In Erwägung, dass der Stadtrat für das Jahr 2024 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;
Nach Kenntnisnahme der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Elemente einen Satz von 100 % ergibt: ----------

- Senkung des Preises des Restmüllsacks von 1,50 € auf 1,34 €, bei einem Inhalt von 40L; ----------
- Festlegung des Restmüllsacks zum Preis von 2,00 €, bei einem Inhalt von 60L; ----------
- Senkung des Preises für den Biomüllsack von 0,75 € auf 0,67 €; bei einem Inhalt von 20L; ----------
- Indexierung der Steuersätze für Haushalte, Ferienwohnungen und Betriebe um 5,80%; ----------
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehntel-Stelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert); ----------

Aufgrund der Finanzlage der Stadt; ----------
Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 26. Oktober 2023; ----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; ----------

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: ----------
Fabrice Paulus (CSP)----------
„Dem Punkt a) der Deckung der Kosten hätten wir als CSP Fraktion noch zustimmen können. Dem Punkt b) Festlegung der Steuer können wir, wie schon im letzten Jahr nicht zustimmen.----------
Die im letzten Jahr von mir angesprochene Dreifach-Bestrafung des Eupener Bürgers und die damit formulierten Befürchtungen haben sich leider in den letzten 12 Monaten bestätigt. Die nun vorliegende und 2024 betreffende Festlegung der Müllsteuer ist da nicht viel besser, selbst wenn der 60 Liter Restmüllsack wiedereingeführt wird. In den Steuersätzen wird dieser sogar als „Neu“ aufgeführt. Ein Schelm wer Böses dabei denkt.----------
Zu den 3 Punkten:----------
1) Der Biomüllsack hat noch nicht überzeugt. Der optische Eindruck, dass derzeit sehr wenig die Biomüllsäcke benutzt werden, wird durch die Berechnungen für 2024 bestätigt. Im Vergleich zu 2023 werden in den Unkosten zur Festlegung Müllsteuer 100.000 Biomüllsäcke weniger angekauft. Gut gemeint ist nicht gut gemacht, da in Eupen sehr viele Bürger bereits jahrelang anderweitig ihre Bioabfälle entsorgen, ist der Biomüllsack in seiner jetzigen Form nicht wirklich ein Renner.----------
2) Zu den jährlichen Kosten für den Bürger. Das einzig erfreuliche ist, dass die eigentliche Müllsteuer auch weiterhin nur der Inflation entsprechend angepasst wird +/- 13,5 % auf die beiden letzten Jahre verteilt. Jetzt aber sich zu rühmen der Preis pro Müllsack sei gesenkt worden, ist ein starkes Stück. Zur Erinnerung im letzten Jahr wurde um die gleiche Menge Müll zu entsorgen, also 60 Liter ein satter Zuschlag von 50% den Bürgern aufgebrummt, 2,25 € anstatt 1,50 €. Auch wenn dies jetzt auf 2 € je Liter wieder herabgesetzt wurde, ist dies weiterhin noch eine Steigerung von 34% in den letzten 2 Jahren. Zum Vergleich die Inflation in Belgien belief sich im gleichen Zeitraum auf 13,56 %. Somit wird der Eupener Bürger um 20% über Inflation zur Kasse gebeten. Dies selbstverständlich ab dem ersten Sack, da die ersten Tüten ja mit Müllsteuer eingezogen werden.----------
Zum Glück haben Sie eingesehen, dass die Abschaffung des 60 L Restmüllsack ein Fehler war, welchen ich schon letztes Jahr hier vorhergesagt habe. Es wäre uns allen, aber vor allem den Bürgerinnen und Bürger viel Ärger erspart geblieben, hätten wir in Eupen, so wie in anderen Gemeinden, die Größe des Müllsacks nicht reduziert. ----------
Mehrmals habe ich in der Vergangenheit davor gewarnt, dass der Preis der Müllsäcke nicht unendlich weiter erhöht werden kann, da dies zu einer Verlagerung des Mülls in die öffentlichen Mülleimer oder noch schlimmer zu illegalen Müllablagerung führt. ----------
Wäre dem nicht so und die illegale Müllentsorgung in Eupen würde zurückgehen, dann hätten wir sicherlich heute nicht über den heutigen Punkt 4 abstimmen müssen, im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen im Umweltbereich, da es sich ja um ein abnehmendes Problem handeln würde. Dies ist jedoch leider nicht so.----------
3) Die Diskriminierung der Mehrpersonenhaushalte geht weiter. Bekamen diese bis 2022 in Kombination mit Ihrer Müllsteuer 20 Müllsäcke an 60 L

(1.200 L), wurde ihnen in 2023 schon nur noch 20 x 40L für Restmüll und 10 x 20L für Biomüll (1.000 L) zugestanden. Ab 2024 erhalten diese Haushalte sogar nur noch 800 L Entsorgungsvolumen 10 x 60L für Restmüll und 10 x 20L für Biomüll. Dies macht binnen 2 Jahren ein Drittel oder 33% weniger. --
Auf der einen Seite ist es richtig, dass das Müllaufkommen sinkt, jedoch sind wir da weit entfernt von den 33% auf 2 Jahren.----------
Kurios wird es bei den Zweit- und Ferienwohnungen, bei denen ein völlig gegensätzlicher Weg eingeschlagen wird. Steigt hier einerseits die Müllsteuer weniger stark im Vergleich zu den eingetragenen Haushalten, andererseits erhalten diese ab 2024 anstatt der 4x40 L Restmüllsäcke nun 4x60L zusätzlich zu den 4 Biomüllsäcke, womit deren Entsorgungsvolumen um ein Drittel von 240 L auf 320 L gesteigert wird. Und ich dachte das Müllaufkommen würde runtergehen. ----------
Nach einem kohärenten, durchdachten Konzept sieht dies nicht aus.----------
In den letzten Jahren habe ich oft dafür plädiert das Eupener Müllkonzept, dessen Grundzüge bereits aus den 1990 Jahren stammen, zu überdenken und womöglich tiefgreifend anzupassen. ----------
Leider bin ich zum Schluss gekommen, dass nur noch ein Neustart die Lösung sein kann um für die Zukunft eine angemessene und bezahlbare Müllentsorgung in Eupen zu gewährleisten. ----------
Eupen braucht andere Prioritäten, andere Kommunikation, andere Personen.----------
Wir haben da auch schon zwei Vorschläge und eine Anregung aus der Bevölkerung.----------

1. Der Anreiz zur Nutzung der Wertstoffhöfe muss gesteigert werden. Eine Ermäßigung von nur 6,20 EUR als 1 Personen Haushalt oder 10,00 EUR für einen 2 Personen Haushalt, ist weder ökonomisch noch ökologisch gegeben, da diese ja mindestens 6x im Jahr besucht werden müssen. Hier sollte angesetzt werden um das Restmüllvolumen zu senken. Diese beiden Bevölkerungsgruppen (Haushalte mit 1 oder 2 Personen) machen fast 2/3 aller Haushalte in Eupen aus.----------
2. Da diese Mehrheit ja mit dem Anspruch angetreten ist die familienfreundlichste Gemeinde der DG zu werden, könnten zur Festsetzung der Müllsteuer entsprechend junge Familien entlastet werden, indem minderjährige Kinder anders behandelt werden als Erwachsene in einem Haushalt. ----------
   ⇨ Vermehrt sind wir als Fraktion, von Bürgern aus der Unterstadt angesprochen worden, ob es nicht möglich wäre den Wertstoffhof in der Unterstadt auch einige Male im Jahr am Samstag zu öffnen. Wir bitten das Kollegium dies zu prüfen und im nächsten Umweltausschuss auf diese Frage einzugehen.----------

Aufgrund der drastischen Steigerung von 34% bei den Preisen für Müllsäcke in den letzten 2 Jahren stimmen wir als CSP-Fraktion, wie bereits im letzten Jahr, nicht zu und lehnen diesen Punkt integral ab.“----------
<u>Werner Baumgarten (SP+)</u> ----------
„Das der Satz der Kostendeckung – so wie im Jahr 2023 – auf 100% festgelegt wird, begrüßt die SPplus Fraktion ausdrücklich. So werden die

Kosten 1 zu 1 umgelegt und jeder Bürger kann über die Anzahl genutzter Müllsäcke und der Nutzung des Wertstoffhofes seine eigenen Unkosten teilweise mitbestimmen. ----------
Was die Müllsäcke angeht, so sind wir froh darüber, dass man auf die Bemerkungen der Bürger eingegangen ist und Restmüllsäcke in zwei verschiedenen Größen mit nutzerfreundlichen Abmessungen anbietet. Dies ist eine gute Entscheidung.----------
Was die Biomüllsäcke angeht, so scheiden sich bei diesem Thema die Geister. Sicherlich ist die Absicht den Biomüll entsorgen zu können löblich. Die Handhabung mit den angebotenen Biomüllsäcken aber äußerst schwierig und kompliziert. Vor allem da, wo der Platz zur ordnungsgemäßen Zwischenlagerung fehlt. ----------
Wir werden diesem Punkt zustimmen, verweisen aber darauf, dass die Entsorgung des Biomülls weiterhin analysiert und bewertet werden soll. Vielleicht finden unsere Bürger auch hierfür noch Verbesserungen auf die wir dann eingehen können.„----------
Achim Nahl (Ecolo) **----------**
„Wer die Gabe hat, schon mal zufrieden sein zu können, findet hier einige gute Gründe, den Beschlussvorlagen zuzustimmen: ----------
- In einer Zeit, in der manche regionalen und föderalen Steuern um 10% zunehmen, bleibt die Eupener Müllsteuer für die Haushalte unverändert. Das liegt auch daran, dass durch die getrennten Müllsammlungen mit Recycling, darunter jetzt auch Kompostmaterial, weniger Restmüll entsorgt werden muss. Es kann übrigens ruhig lauter gesagt werden, dass die Stadt nicht an der Müllsteuer verdient, sondern damit, entsprechend den Gesetzen, die Kosten deckt.----------
- Illegale Müllentsorgung auf Kosten der Allgemeinheit und der Umwelt kann jetzt besser nachverfolgt und geahndet werden. ----------
- Papier, Glas und Plastik werden weiterhin durch Intradel eingesammelt und sind nicht Teil der Müllsteuer. Sie können aber auch weiterhin kostenlos im Wertstoffhof abgegeben werden, wodurch eine Ermäßigung von rund 10% auf die Müllsteuer erreicht werden kann. ----------
- Grünabfälle können kostenlos bei BISA abgegeben werden oder gegen eine Gebühr abgeholt werden. ----------
- Der Biomüllsack ist ein Angebot, sich am Klimaschutz zu beteiligen, aber keine Pflicht.----------
- Nach einer Testphase mit kleinen Müllsäcken, deren Format zugegebenermaßen sehr verunglückt war, gibt es jetzt die Auswahl zwischen kleinen und großen Müllsäcken in passenden Abmessungen, die den unterschiedlich kleinen oder großen Haushalten wohl entsprechen werden. Damit kommen wir weg von der entweder-oder-Diskussion hin zu einer sowohl-als-auch-Lösung. ----------
Gerade zum Format der Müllsäcke war der Weg schon beim Start vorgegeben: Test – Evaluierung – ggf. Anpassung, wie sie jetzt erfolgt. --------
Erschreckend ist jedoch, wie viel Aufruhr während dieses Prozesses angefacht wurde, als gäbe es nichts Wichtigeres mehr als das Format von Müllsäcken: ein Leitartikel zitierte sogar einen Philosophen, der allgemein

zur Empörung aufruft, um die Demokratie zu schützen, und sah in dem Aufruhr um die kleinen Müllsäcke einen wichtigen demokratischen Prozess. Wenn man das Ausmaß und die Heftigkeit des Shitstorms mit all den Beleidigungen und Drohungen betrachtet, denen die kommunalen Verantwortlichen wegen des verunglückten kleinen Müllsacks ausgesetzt waren, dann erlaube ich mir zu bezweifeln, dass die pure Emotion der Empörung unsere Demokratie und das Wohl der Stadt voran bringt. Setzen wir uns als Stadtrat lieber weiterhin für einen respektvollen Umgang der Personen auch bei gegenteiligen Ansichten in Sachfragen ein.----------
Der Steuer auf Müllentsorgung stimmen wir zu."----------
Catherine Brüll (Ecolo) **----------**
„Nach Anhörung von Schöffin Catherine Brüll (Ecolo), die gerne auf verschiedene Aussagen reagieren möchte.----------
Die Stadt Eupen sei sehr spät in das Konzept des Bio-Mülls eingestiegen und habe sich daher in vielen Gemeinden erkundigen können, wie dies funktioniere. Es sei hier hingewiesen, dass man den Bio-Müll nicht mit der grünen Tonne verwechseln solle, da es sich um 2 verschieden Konzepte handele. Das Entsorgungsunternehmen für die grünen Tonnen habe die Einführung des Bio-Müll-Sackes sehr begrüßt, was auf die Sinnhaftigkeit des Bio-Müllsacks schließen lasse. ----------
Das vor einigen Jahren eingeführte Verursacher-Prinzip habe nun mal zur Folge, dass Familien mehr zahlen müssen, als Einzelpersonen. Dies sei nicht neu. Sie erinnert nochmals daran, dass die Stadt nicht an der Müllsteuer verdiene, sondern verpflichtet ist, die Kosten auf die Verursacher umzulegen. Sollten jedoch konkret Verbesserungsvorschläge bestehen, so können dies gerne im Ausschuss diskutiert werden. ----------
Man stelle aktuell fest, dass das Restmüllaufkommen pro Kopf stetig sinke. Dies sei ein positiver Trend, der die Einführung der 40 Liter Müllsackes insbesondere für kleine Haushalte rechtfertige. ----------
Was den Einsatz der Kameras betreffe, so seien diese nicht ausschließlich zur Müllbekämpfung angeschafft worden, sondern decken einen viel weiter gefassten Bereich der Umweltpolitik ab." ----------

b e s c h l i e ß t

mit 13 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),

die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu genehmigen und die Kostendeckung für das Jahr 2023 auf 100% festzulegen.

Zu 14 Steuer auf die Müllentsorgung 2024: ----------

b) Festlegung der Steuer ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekrets;----------
Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 bezüglich der Müllwirtschaft; ----------
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten; ----------
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen

in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;
In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;----------
Nach Kenntnisnahme der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Elemente einen Satz von 100 % ergibt: ----------

- Senkung des Preises des Restmüllsacks von 1,50 € auf 1,34 €, bei einem Inhalt von 40L;----------
- Festlegung des Restmüllsacks zum Preis von 2,00 €, bei einem Inhalt von 60L; ----------
- Senkung des Preises für den Biomüllsack von 0,75 € auf 0,67 €; bei einem Inhalt von 20L;----------
- Indexierung der Steuersätze für Haushalte, Ferienwohnungen und Betriebe um 5,80%; ----------
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehntelstelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert);----------

In Erwägung, dass mit dem Ziel der administrativen Vereinfachung die Betriebsmüllsteuer zukünftig als Heberollensteuer erhoben werden soll; -----
Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 26. Oktober 2023;----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t

mit 13 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),

1) die Steuerordnung über die <u>Steuer auf die Müllentsorgung: Haushalte, Zweitwohnungen und Betriebe</u> für das Jahr 2024 wie folgt festzulegen: -----

<u>Artikel 1:</u>----------

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2024 eine jährliche Steuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist. ----------

<u>Artikel 2:</u>----------

Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt bzw. im Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten.----------
Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 01. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam. ----------
Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Eupen haben, jedoch noch nicht im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, wird eine Haushaltsmüllsteuer erhoben, die sich auf so viel Zwölftel der hiernach erwähnten Sätze beläuft, wie volle Monate bis Ende des Jahres verbleiben,

bei einer Mindestzeit von 6 Monaten.----------

Artikel 3:----------

Die Haushaltsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:----------

a) Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 69,10 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 10 40L-Restmüll- und 10 Biomüllsäcken;----------
b) Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 102,90 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 10 60L-Restmüll– und 10 Biomüllsäcken; ----------
c) Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 124,60 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 10 60L-Restmüll- und 10 Biomüllsäcken; ----------
d) Haushalte mit vier Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 142,30 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 10 60L-Restmüll- und 10 Biomüllsäcken;----------
e) Zweitwohnungen, so wie diese in der städtischen Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind, und Ferienwohnungen: 82,40 € pro Zweit- bzw. Ferienwohnung bei Verteilung von 4 60L-Restmüll- und 4 Biomüllsäcken.----------

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten. ----------

Den Tagesmüttern, die Ihren Beruf auf dem Eupener Stadtgebiet ausüben, wird auf Vorlage einer Bescheinigung der Sozialversicherungskasse oder des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB) ein Gutschein für zwei Rollen von jeweils 10 60L-Restmüllsäcken ausgehändigt. Dieser wird zusätzlich und unabhängig zu der unter Artikel 3 Punkt a) bis d) enthaltene Rolle ausgestellt ----------

Artikel 4:----------

Jeder Haushalt erhält eine Karte für die kostenlose Benutzung des Wertstoffhofes, auf welcher der Name und die Anschrift des Haushaltes sowie die Fahrzeugnummer eingetragen werden müssen. Die Wertstoffhofkarte umfasst außerdem 12 Felder, wobei die Mitarbeiter des Wertstoffhofes einmal pro Monat einen Stempel setzen, bei Anlieferung normaler Mengen.----------

a) Bei mindestens 6 Stempeln pro Jahr erhält der betreffende Haushalt eine Steuerrückzahlung, die von der Steuer des folgenden Jahres in Abzug gebracht wird. ----------
b) Die Steuererstattung beträgt:----------
   - für Haushalte mit einer Person: .....6,20 €;
   - für Haushalte mit zwei Personen: ..... 10,00 €;
   - für Haushalte mit drei Personen: ..... 13,20 €;
   - für Haushalte mit vier und mehr Personen:.....15,50 €.
c) Beim letzten Besuch des Wertstoffhofes im Jahr wird die Karte in den Wertstoffhöfen eingesammelt und von dort aus an die Steuerabteilung weitergeleitet. ----------

Artikel 5:----------

Sind von der Zahlung der Haushaltsmüllsteuer befreit: ----------

a) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind;----------
b) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;----------
c) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen;----------
d) die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn; ----------
e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.----------

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt. ----

Artikel 6:----------

Es handelt sich bei der Haushaltsmüllsteuer um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. ----------

Artikel 7:----------

Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetrieben sowie allen haupt-, frei- und nebenberuflichen Betrieben, sowie allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres eine effektive Niederlassung in der Stadt Eupen haben und/oder in der zentralen Datenbank für Unternehmen (ZBU) aufgeführt werden, wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben. ----------

Artikel 8:----------

Die Betriebsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt: ----------

a) Erhebung einer Betriebsmüllsteuer in Höhe von 108,70 € pro Jahr und Standort, wobei die Niederlassung und die Tätigkeit auf dem Stadtgebiet zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres berücksichtigt wird.----------
b) Die Betriebsmüllsteuer ist zusätzlich zur Haushaltsmüllsteuer zu entrichten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Geschäftssitz und der private Wohnsitz an derselben Adresse liegen. ----------

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.----------

Artikel 9:----------

Sind von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit:----------

a) die Dienste des Staates, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz und der Gemeinde; die anerkannten Schulen freier Schulträger;-------
b) die gemeinnützigen Einrichtungen, mit Ausnahme derjenigen mit regelmäßigem Ausschank;----------
c) die Unternehmen, welche für die Entsorgung des Restmülls eine

andere legale Entsorgungsschiene (z.B. gemieteter Container) während des Steuerjahres belegen können;----------

d) die nebenberuflichen Selbständigen, die eine für das Steuerjahr gültige Bescheinigung ihrer Sozialversicherungskasse vorlegen können.----------

Artikel 10: **----------**

Es handelt sich bei der Betriebsmüllsteuer um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.----------

Artikel 11: **----------**

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindekollegium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer. ----------

Artikel 12: **----------**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. ----------

2) die Steuerordnung über die Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken wie folgt festzulegen: ----------

Artikel 1 **----------**

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2024 eine Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken im Hinblick auf die Müllentsorgung erhoben.

Artikel 2: **----------**

Die Steuer wird wie folgt festgelegt: ----------

a) 1,34 € pro Restmüllsack (Inhalt: 40L). ----------
   Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten; ----------
b) 2,00 € pro Restmüllsack (Inhalt: 60L). ----------
   Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten; ----------
c) 0,67 € pro Biomüllsack (Inhalt: 20L). ----------
   Die Biomüllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten. ----------

Artikel 3: **----------**

Die Benutzer können entsprechend ihren Bedürfnissen diese Müllsäcke gegen Zahlung des festgelegten Preises bei den vom Gemeindekollegium genehmigten Verkaufsstellen beziehen. ----------

Artikel 4: **----------**

Jede natürliche oder juristische Person die Müllsäcke beantragt, ist zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet. ----------

Artikel 5: **----------**

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. ----------

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindekollegium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer. ----------

Artikel 6:----------
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.----------
---

Zu 15 Festlegung der Zuschlagsteuern 2024: ----------

a) Zuschlaghunderstel auf den Immobilienvorabzug ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170§4; ----------
Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35, 174 und 193; -----
Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen; ----------
In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; ----------
Nach Kenntnisnahme des am 26. Oktober 2023 durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens;----------
Aufgrund der Finanzlage der Stadt; ----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t

mit 19 JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme (Sally De Bruecker (CSP)),

für das Steuerjahr 2024 2.700 Zuschlaghundertstel auf den Immobilienvorabzug zu erheben.----------
---

Zu 15 Festlegung der Zuschlagsteuern 2024: ----------

b) Zuschlagsteuer auf die Steuer auf Einkommen der natürlichen Personen ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170§4; ----------
Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35, 174 und 193; -----
Aufgrund des Einkommenssteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470; ----------
Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen; ----------
In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; ----------
Nach Kenntnisnahme des am 26. Oktober 2023 durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens;----------
Aufgrund der Finanzlage der Stadt; ----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t

mit 13 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),

für das Rechnungsjahr 2024 eine Gemeindezuschlagsteuer auf die natürlichen Personen zu erheben zu Lasten der Einwohner, die in der Gemeinde zum 01. Januar des Steuerjahres steuerpflichtig sind. Die Steuer wird auf 8% des Teiles der Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt, der dem Staat für dasselbe Steuerjahr geschuldet wird, gemäß den Bestimmungen des Artikels 466 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992. -

---

Zu 16 Genehmigung des Haushaltsplans 2024 der Kirchenfabrik:-------

a) St. Josef ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; ----------

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; ----------

Aufgrund des Haushaltsplanes 2024, der vom Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Josef in seiner Sitzung vom 30. August 2023 festgelegt wurde; ----------

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 1. September 2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;----------

Aufgrund des am 27. September 2023 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters; ----------

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2024, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:----------

In Einnahmen und Ausgaben: 166.621,38€----------

Ordentlicher Gemeindezuschuss: 106.901,43 € ----------

Außerordentlicher Gemeindezuschuss: 0,00 €;----------

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die Kapitel der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende Anpassungen vorgenommen hat:----------

E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 120.443,38 € anstatt 106.901,43 €;

E.II/16: Vermutl. Überschuss des lauf. Rechnungsjahres: 0,00 € anstatt 13.419,95 €----------

A.I/7: Abonnement: L'Eglise de Liège: 55,00 €; ----------

A.I/8b: Diözesandienst: Vermögensverwaltung: 45,00 €; ----------

A.II/50: Dekanatsvisitationen: 30,00 €; ----------

A.II/51: Stiftungen, Armenunterstützungen usw.: 182,00 € anstatt 200,00 €;

A.II/61d: Management: 10,00 €; ----------

Total Einnahmen/Ausgaben: 166.743,38 € anstatt 166.621,38 €.----------

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t,

einstimmig,

<u>Artikel 1:</u> den Haushaltsplan 2024 der Kirchenfabrik St. Josef, der im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu billigen:----------

In Einnahmen und Ausgaben: 166.743,38 € ----------

Ordentlicher Gemeindezuschuss: 20.443,38 € ----------
Außerordentlicher Gemeindezuschuss: 0,00 € ----------
Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: ----------
- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Josef; ----------
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;----------
- den Herrn Bischof von Lüttich.----------

Zu 16 Genehmigung des Haushaltsplans 2024 der Kirchenfabrik: -------
b) St. Katharina ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;----------
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; ----------
Aufgrund des Haushaltsplanes 2024, der vom Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Katharina in seiner Sitzung vom 08. Juni 2023 festgelegt wurde;---------
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 26. Juni 2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;----------
Aufgrund des am 28. August 2023 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters;----------
In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2024, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist: ----------
In Einnahmen und Ausgaben: 91.368,25 € ----------
Ordentlicher Gemeindezuschuss: 45.154,57 € ----------
Außerordentlicher Gemeindezuschuss: 0,00 €; ----------
In Erwägung, dass der Diözesanleiter die Kapitel der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende Anpassungen vorgenommen hat: ----------
E.I/10: Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten: 1.020,00 € anstatt 1.000,00 €; ----------
E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 60.378,55 € anstatt 45.154,57 €; --
E.II/16: Vermutl. Überschuss des lauf. Rechnungsjahres: 22.759,70 € anstatt 38.088,68 €; ----------
A.I/8a: Andere: Vermögensverwaltung 45,00 € anstatt 35,00 €;----------
A.II/51: Stiftungen, Armenunterstützungen usw.: 0,00 € anstatt 100,00 €; ----
A.II/57: Sabam, Reprobel: 55,00 € anstatt 60,00 € ----------
A.II/61d: andere: IT Management: 10,00 € anstatt 0,00 €----------
Total Einnahmen/Ausgaben: 91.283,25 € anstatt 91.368,25 €. ----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t,
einstimmig,

Artikel 1: den Haushaltsplan 2024 der Kirchenfabrik St. Katharina, der im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu billigen: ----------
In Einnahmen und Ausgaben: 91.283,25 € ----------
Ordentlicher Gemeindezuschuss: 60.378,55€ (2023: 76.317,09 €)----------

Außerordentlicher Gemeindezuschuss: 0,00 € (2023: /)----------
Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:----------
- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Katharina;----------
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; ----------
- den Herrn Bischof von Lüttich. ----------

Zu 16 Genehmigung des Haushaltsplans 2024 der Kirchenfabrik:-------
c) St. Nikolaus ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; ----------
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; ----------
Aufgrund des Haushaltsplanes 2024, der vom Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Nikolaus in seiner Sitzung im September 2023 festgelegt wurde;--------
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 27. September 2023 bei der Gemeinde eingegangen sind; ----------
Aufgrund des am 23. Oktober 2023 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters; ----------
In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2024, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:----------
In Einnahmen und Ausgaben: 649.650,21 € ----------
Ordentlicher Gemeindezuschuss: 180.252,03 € ----------
Außerordentlicher Gemeindezuschuss: 5.000,00 €; ----------
In Erwägung, dass der außerordentliche Gemeindezuschuss zur Realisierung des Projektes „Turmzimmer“ angefragt wurde; ----------
In Erwägung, dass der Diözesanleiter die Kapitel der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und keine Anpassungen vorgenommen hat;----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t,
einstimmig,

Artikel 1: den Haushaltsplan 2024 der Kirchenfabrik St. Nikolaus, der im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu billigen:----------
In Einnahmen und Ausgaben: 649.650,21 € ----------
Ordentlicher Gemeindezuschuss: 180.252,03 € ----------
Außerordentlicher Gemeindezuschuss: 5.000,00 €; ----------
Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:----------
- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Nikolaus; ----------
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; ----------
- den Herrn Bischof von Lüttich. ----------

Zu 17 Anpassung der Gebührenordnungen: ----------
a) Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen (G03)----------

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; ----------
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;----------
In Erwägung, dass dem Bauhof diverse kleine und größere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich diese in präzisere Kategorien einzuordnen und den Kostenfaktor gerechter umzusetzen; ----------
In Erwägung Arbeiten ebenfalls leistungsgerechter abzurechnen, sodass kleinere und planbare Arbeiten im Gegensatz zu dringenden unvorhersehbaren Arbeiten (z.B. Entfernen von illegalen Mülldeponien) nicht disproportional hoch berechnet werden; ----------
In Erwägung, dass bei zu spät eingereichten Anträgen im Rahmen der Gebührenordnung betreffend die Inanspruchnahme des städtischen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge (G07) das Aufstellen von Verkehrsschildern als dringende und unvorhersehbare Arbeit angesehen werden kann, dies aber nicht wie Arbeitsstunden abgerechnet wird und um die fristgerechte Einreichung des Antrags nochmals zu unterstreichen;----------
In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einhergeht; -------
In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr auf 4,09% beläuft; ----------
In Erwägung, dass die Beitreibungsbestimmungen in Anwendung des Gesetztes vom 4. Mai 2023 in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Verbraucher angepasst werden müssen; ----------
Aufgrund der Finanzlage der Stadt; ----------
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 26. Oktober 2023; ----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Gebührenordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wie folgt anzupassen:----------
Artikel 4:----------
- c) „… einer kleinen Kehrmaschine oder eines Gabelstaplers … „ wird hinzugefügt; ----------
- g) „… Baggerfahrzeuges …“ wird ersetzt durch „Pritschenwagens“;----------
- h) „… großen Kehrmaschine, eines Baggerfahrzeuges, eines Teleskopgabelstaplers“ wird hinzugefügt.----------
- „Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde“ wird ersetzt durch „Bei planbaren Arbeiten wird pro angefangene ¼ Stunde berechnet, bei dringenden unvorhergesehenen Arbeiten wird jede angefangene Stunde berechnet.“ ----------
- „Werden bei einem zu spät eingereichten Antrag im Rahmen der Gebührenordnung „Inanspruchnahme des öffentlichen und privatem Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeugen (G07)“ Verkehrsschilder gebraucht, wird die Gebühr für das

„Aufstellen von Verkehrsschildern“ um den Betrag der Gebühr erhöht“ wird hinzugefügt.----------
Artikel 7: wird ersetzt durch:----------
„Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.----------
Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.----------
In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.----------
Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.----------
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.----------
Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.“----------
Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:-------
Artikel 1 – Gegenstand der Verordnung----------
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Ausführung von Arbeiten durch die städtischen Dienste, die von Drittpersonen beantragt oder verursacht werden, es sei denn, dass diese Ausführung Anlass gibt zur Anwendung einer anderen Steuer- oder Gebührenordnung oder, dass sie aufgrund eines Vertrages erfolgt.----------
Artikel 2 – Zahlungspflicht ----------
Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Ausführung der Arbeiten beantragt oder verursacht.----------
Artikel 3 – Gebührenbefreiung ----------
§1: Wenn es sich bei der Dienstleistung um die Lieferung und den Aufbau von städtischem Material handelt, wird die Gebühr nicht gefordert:----------

1) wenn die Durchführung der Veranstaltung oder Aktion im Namen der Stadt und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt (Gemeindekollegium) ausgeführt und ausdrücklich von den Gebühren befreit wird. Den genauen Umfang der Gebührenbefreiung definiert das Gemeindekollegium.----------
2) im Rahmen der Verkehrssicherheit von Straßenumzügen oder

Demonstrationen von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf öffentlichem Grund und ohne Einnahmen im Rahmen des Umzugs.-------

§2 Für durch das Gemeindekollegium genehmigte Veranstaltungen auf öffentlichem Eigentum werden die strikt notwendigen Barrieren und Verkehrsschilder zur wirksamen Gewährleistung der öffentlichen Verkehrssicherheit (polizeiliche Befugnisse) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 4 – Gebührensätze ----------

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt: .....

a) Arbeitsstunde eines Meisters ..... 67,10 €
b) Arbeitsstunde aller anderer Arbeiter ..... 51,60 €
c) Einsatz eines LKWs, einer kleinen Kehrmaschine oder eines Gabelstaplers (zzgl. Fahrer): pro Stunde ..... 67,10 €
d) Einsatz eines LKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km ..... 2,00 €
e) Einsatz eines PKWs (zzgl. Fahrer): pro Stunde ..... 32,20 €
f) Einsatz eines PKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km ..... 0,90 €
g) Einsatz eines Pritschenwagens (zzgl. Fahrer): pro Stunde ..... 59,30 €
h) Einsatz einer großen Kehrmaschine, eines Baggerfahrzeuges, eines Teleskop-gabelstaplers oder eines Schlammsaugers (zzgl. Fahrer): pro Stunde ..... 123,70 €
i) Jedes sonstige technische Material: pro Stunde ..... 59,30 €
j) Verwaltungskosten: pro Stunde ..... 51,60 €
k) Aufstellen von Verkehrsschildern (je Veranstaltung oder Maßnahme - Aufstellen Container, …) ..... 119,70 €

Bei planbaren Arbeiten wird pro angefangene ¼ Stunde berechnet, bei dringenden unvorhergesehenen Arbeiten wird jede angefangene Stunde ganz berechnet.----------

Werden bei einem zu spät eingereichten Antrag im Rahmen der „Inanspruchnahme des öffentlichen und privatem Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeugen (G07)“ Verkehrsschilder gebraucht, wird die Gebühr für das „Aufstellen von Verkehrsschildern“ um den Betrag der Gebühr erhöht. ----------

Artikel 5 – Indexierung ----------

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.----------

Artikel 6 – Fälligkeit ----------

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.----------

Artikel 7 – Beitreibungsverfahren ----------

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.----------

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:

Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen. ----------
In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. ----------
Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.----------
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben. ----------
Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden. ----------
Artikel 8 – Aufsicht----------
Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. -------
---

Zu 17 Anpassung der Gebührenordnungen: ----------

b) Gebühr für die Inanspruchnahme des öffentllichen Eigentums durch Bauzäune, Gerüst, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge (G07) ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; ----------
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; ----------
In Erwägung, dass sich die Gebühr für die Reservierung von städtischem Eigentum für Arbeiten und Baustelleneinrichtungen in der Praxis als zu hohe Belastung für den Antragsteller herausstellte, da diese die ohnehin schon hohen Bau- oder Renovierungskosten noch erhöhen; ----------
In Anbetracht, dass bei zu spät eingereichtem Antrag nicht die ganze Gebühr, sondern nur die Grundgebühr verdoppelt werden soll, da zwar der Verwaltungsaufwand höher ist, die Nutzung des städtischen Eigentums an sich aber nicht ändert; ----------
In Erwägung, dass Versorgergesellschaften oder deren Subunternehmer bisher bei der Inanspruchnahme von städtischem Eigentum von der Gebühr befreit waren; ----------
In Erwägung, dass die unterschiedlichen Tarifgestaltung zwischen Versorgergesellschaften (und deren Subunternehmer) und anderen Groß-unternehmen bereinigt werden soll; ----------
In Anbetracht, dass der Städte- und Gemeindeverband der Wallonie auf Nachfrage der Stadt mitteilt, dass es sinnvoll wäre zwischen zwei Szenarien zu unterscheiden: das Materiallager der Versorgergesellschaften befindet sich innerhalb der genehmigten Baustelle oder es befindet sich außerhalb des genehmigten Perimeters, um Gebühren zu erheben oder zu erlassen; ---
In Anbetracht, dass laut Städte- und Gemeindeverband der Wallonie die Stadt das Recht hat, den Versorgergesellschaften ebenfalls eine Gebühr

aufzuerlegen, genauso wie jedem anderen, der öffentliches oder privates Eigentum der Stadt reserviert; ----------
In Anbetracht, dass es sich empfiehlt für große bzw. langandauernde Inanspruchnahmen eine Kaution einzufordern um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu gewährleisten; ----------
In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht;-------
In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr auf 4,09% beläuft; ----------
In Erwägung, dass die Beitreibungsbestimmungen in Anwendung des Gesetztes vom 4. Mai 2023 in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Verbraucher angepasst werden müssen; ----------
Aufgrund der Finanzlage der Stadt; ----------
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 26. Oktober 2023;----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Gebührenordnung mit Wirkung zum 01.01.2024 wie folgt anzupassen: ---
Titel: ----------
Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des ~~öffentlichen~~ städtischen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge ----------
Artikel 1 (wird hinzugefügt): ----------
„Unter dem Begriff „städtisches Eigentum“ versteht man das öffentliche sowie das private Eigentum der Stadt Eupen“;----------
Artikel 2: ----------
die Begriffe „öffentlichen“ oder „öffentlichem“ werden durch „städtisches“ ersetzt;
Artikel 3: ----------
- die Begriffe „öffentlichen“ oder „öffentlichem“ werden durch „städtisches“ ersetzt;----------
- c) Für Arbeiten, …: ----------
  - … ----------
  - ~~0,50~~ 0,25 € pro m² pro Kalendertag vom 1. bis zum 30. Tag einschl.;----------
    0,50 € pro m² pro Kalendertag ab dem 31. Tag; ----------
    mit einem Mindestsatz von 10,50 € für alle anderen Inanspruchnahmen. ----------
- Bei Benutzung des ~~öffentlichen~~ städtischen Eigentums durch Versorger-gesellschaften … erhoben, wird „insofern das Materiallager Teil des vom Gemeindekollegium genehmigten Baustellenbereichs ist“ hinzugefügt;--------
- „Das Kollegium entscheidet von Fall zu Fall über die Hinterlegung sowie die Höhe der Kaution und/ oder die Erstellung eines kontradiktorischen Ortsbefundes vor Beginn der Arbeiten“ wird hinzugefügt----------
Artikel 5: ----------

- „Bei zu spät eingereichtem Antrag …“ wird „Gebühr“ durch „Grundgebühr“ ersetzt. ----------
Artikel 8: wird ersetzt durch: ----------
„Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt. ----------
Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen. ----------
In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. ----------
Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.----------
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben. ----------
Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.“ ----------
Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:-------
Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des städtischen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge ----------
Artikel 1: ----------
Unter dem Begriff „städtisches Eigentum“ versteht man das öffentliche sowie das private Eigentum der Stadt Eupen.----------
Artikel 2 ----------
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Inanspruchnahme des städtischen Eigentums durch Bauzäune, Container, Materiallager, Fahrzeuge usw. sowie für die Reservierung von städtischem Eigentum im Rahmen der Abwicklung von Arbeiten, Baustellen und Umzügen. ----------
Artikel 3: ----------
Die Gebühr für die Inanspruchnahme sowie für die Reservierung des städtischen Eigentums setzt sich wie folgt zusammen: ----------
a. Aufstellen von Gerüsten, ohne zusätzliche Reservierung des städtischen Eigentums: pauschal 51,50 € für die Genehmigung. ----------
b. Für Fahrzeuge (einschließlich Lift) bei Lieferungen oder Umzüge: ----------
51,50 € pro Tag. ----------

c. Für Arbeiten, Baustelleneinrichtungen und Aufsetzen von Containern:----
Einmalige Grundgebühr von 51,50 € zuzüglich: ----------
- Pauschal 20,80 € pro Container pro angefangene Woche gerechnet ab dem Tag des Aufbaus.----------
- 0,25 € pro m² pro Kalendertag vom 1. bis zum 30. Tag einschl.; 0,50 € pro m² pro Kalendertag ab dem 31. Tag; mit einem Mindestsatz von 10,50 € für alle anderen Inanspruchnahmen. ----------
  Pro eingezeichnete Parkfläche wird pauschal eine Fläche von 10m² berechnet.----------

d. Für Straßensperrungen (ausgenommen Versorgergesellschaften): ---------
Einmalige Grundgebühr von 103,00 € zuzüglich----------
- pauschal 26,00 € für die Nutzung des städtischen Eigentums pro Tag.----------

Sollte im Rahmen jeglicher unter Artikel 2 aufgeführten Inanspruchnahme des städtischen Eigentums das Erstellen eines Beschilderungsplanes seitens der Verwaltung erforderlich sein, so wird dem Antragsteller der Aufwand mit einer Pauschale von 103,00 € in Rechnung gestellt. ----------
Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe von 26,00 € berechnet. ----------
Bei Benutzung des städtischen Eigentums durch Versorgergesellschaften und deren Subunternehmer in Rahmen von Arbeiten wird keine Gebühr erhoben, insofern das Materiallager Teil des vom Gemeindekollegium genehmigten Baustellenbereichs ist. Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe von 26,00 € berechnet. ----------
Das Kollegium entscheidet von Fall zu Fall über die Hinterlegung sowie die Höhe der Kaution und/ oder die Erstellung eines kontradiktorischen Ortsbefundes vor Beginn der Arbeiten. ----------
Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.----------

Artikel 4:----------

Der Antrag muss schriftlich, spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten, eingereicht werden. ----------
Bei zu spät eingereichtem Antrag wird der Betrag der Grundgebühr um diesen erhöht.----------

Artikel 5:----------

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Vierecks, welches angenommener Weise um die äußeren Ränder der beanspruchten Fläche gezogen wird. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Basis der durch den Antragsteller mitgeteilten Fläche. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, werden diese seitens der Verwaltung vor Ort geprüft und entsprechend angepasst.----------
Die durch die Verwaltung im Rahmen der Prüfung ermittelten Fläche ist für die Berechnung der Gebühr ausschlaggebend und verbindlich. ----------

Artikel 6:----------

Die Vermessung erfolgt nach Benachrichtigung des Eigentümers oder seines

Beauftragten zugunsten dessen die Arbeiten durchgeführt wurden und muss durch ihn unterschrieben werden. ----------

Artikel 7: ----------

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten. ----------

Artikel 8: ----------

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt. ----------

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen. ----------

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. ----------

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden. ----------

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben. ----------

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden." ----------

Artikel 9: ----------

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. ----------

---

Zu 17 Anpassung der Gebührenordnungen: ----------

c) Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten (G11) ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; ----------

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; ----------

In Erwägung, dass es angebracht ist, die ortsansässigen Vereinigungen zu unterstützen, um die Aufrechterhaltung diverser Sport-, Kultur- sowie Traditionsveranstaltungen zu gewährleisten; ----------

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht; ------

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2024 im Vergleich

zum Vorjahr auf 4,09% beläuft; ----------
In Erwägung, dass die Beitreibungsbestimmungen in Anwendung des Gesetztes vom 4. Mai 2023 in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Verbraucher angepasst werden müssen; ----------
Aufgrund der Finanzlage der Stadt; ----------
Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 26. Oktober 2023; ----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Gebührenordnung mit Wirkung zum 01.01.2024 wie folgt anzupassen: ---
Artikel 3: ----------
„VoG's und/oder Kultusvereinigungen mit Sitz in Eupen, die als Veranstalter gegenüber der Stadt auftreten, werden von der Gebühr befreit, insofern nichts Spezifisches in einem anderen Artikel der Gebührenordnung vorgesehen wird" wird hinzugefügt; ----------
Artikel 4: ----------
1. Kirmes Oberstadt ----------
- … ----------
- „der Maximalbetrag beläuft sich auf 1.200,00 €" wird hinzugefügt; ---

2. Kirmes Unterstadt ----------
- … ----------
- „der Maximalbetrag beläuft sich auf 300,00 €" wird hinzugefügt. ------

Die Gebühren werden auf ¼ der Oberstädter Kirmes Gebühren festgelegt; ---
6) Verkaufsstände außerhalb der oben genannten Veranstaltungen: die Gebühren werden auf einen Tagessatz heruntergerechnet und gerundet -----
„Für Verkaufsstände mit Esswaren mit einer Fläche: kleiner als 2,5 m²: 3,60 €; zwischen 2,5 m² und 10 m²: 10,90 € und größer als 10 m²: 14,60 € ---
Für alle anderen Verkaufsstände mit einer Fläche: kleiner als 2,5 m²: 1,80 €, zwischen 2,5 m² und 10 m²: 5,50 € und größer als 10 m²: 7,30 € ----------
Die Gebühr versteht sich pro Kalendertag. ----------
„angefangene Woche wobei der 1. Verkaufstag als Anfangstag gilt" wird gestrichen. ----------
Artikel 8 ----------
„Die Gebühr ist sofort zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten" wird hinzugefügt; ----------
Artikel 9: wird ersetzt durch: ----------
„Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt. ----------
Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:

Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen. ----------
In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. ----------
Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.----------
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben. ----------
Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.“----------
Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:-------
Artikel 1:----------
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände, Ausstellungseinrichtungen, Schaustellerbuden und Schaueinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten geschuldet wird. ----------
Artikel 2:----------
Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nimmt. ----------
Artikel 3:----------
Die Gebühr wird nicht gefordert, wenn der Standplatz nach einer öffentlichen Ausschreibung zugesprochen wurde. ----------
Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum benutzen, sind von der Zahlung der Gebühren befreit, insofern bei der betroffenen Veranstaltung keinerlei Gewinnerzielungs-absicht vorliegt. ----------
VoG’s und/oder Kultusvereinigungen mit Sitz in Eupen, die als Veranstalter gegenüber der Stadt auftreten, werden von der Gebühr befreit, insofern nichts Spezifisches in einem anderen Artikel der Gebührenordnung vorgesehen wird.----------
Artikel 4:----------
Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:----------
1) Kirmes OBERSTADT: ----------

- 10,00 € pro angefangenen m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren.----------
  Der Mindestsatz beläuft sich auf 251,40 €; ----------
- 5,00 € pro angefangenen m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.----------
  Der Mindestsatz beläuft sich auf 125,70 €, der Maximalbetrag beläuft sich auf 1.200,00 €. ----------

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der

Größe der Terrasse eine Pauschale von 125,70 € berechnet.----------
Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 125,70 € berechnet. ----------
Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird. ----------
2) Kirmes UNTERSTADT:----------

- 2,50 € pro angefangenem m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren. ----------
  Der Mindestsatz beläuft sich auf 62,85 €.----------
- 1,25 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden. ----------
  Der Mindestsatz beläuft sich auf 31,45 €, der Maximalbetrag beläuft sich auf 300,00 €. ----------

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 31,45 € berechnet. ----------
Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 31,45 € berechnet. ----------
Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird. ----------
3) Pfingstkirmes in KETTENIS----------

- gebührenfrei; ----------

4) Zirkusunternehmen, für die durch das Gemeindekollegium genehmigte Dauer:----------

- bis 1.000 Sitzplätze: kostenlos; ----------
- über 1.000 Sitzplätze: 816,20 €. ----------

5) Karneval: ----------
Für die Oberstadt:----------

- 10,00 € pro angefangenem m² für Verkaufsstände von Esswaren; -----
- 5,00 € pro angefangenem m² für alle anderen Verkaufsstände.---------

Für die Unterstadt:----------

- 5,00 € pro angefangenem m² für Verkaufsstände von Esswaren; -------
- 2,50 € pro m² oder Bruchteil eines m² für alle anderen Verkaufsstände. ----------

Die Gebühren werden jeweils für die gesamte Dauer der Karnevalstage erhoben.----------
6) Verkaufsstände außerhalb der oben genannten Veranstaltungen ----------
Für Verkaufsstände mit Esswaren mit einer Fläche: ----------

- kleiner als 2,5 m²: 3,60 € ----------
- zwischen 2,5 m² und 10 m²: 10,90 € ----------
- größer als 10 m²: 14,60 € ----------

Für alle anderen Verkaufsstände mit einer Fläche:----------

- kleiner als 2,5 m²: 1,80 €----------
- zwischen 2,5 m² und 10 m²: 5,50 €----------
- größer als 10 m²: 7,30 €----------

Die Gebühr versteht sich pro Kalendertag. ----------

7) Veranstaltungen außerhalb der oben genannten Festivitäten:----------

Für die Nutzung der öffentlichen Flächen wird eine Pauschalgebühr wie folgt berechnet:----------

- kleiner als 600 m²: 156,10 €----------
- zwischen 601 m² und 1.000 m²: 312,30 €----------
- größer als 1.000 m²: 468,40 €----------

Die Pauschale gilt pro Veranstaltungstag, an allen anderen Tagen der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums wird 50% der Gebühr berechnet.----------

Im Falle der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Privatpersonen für Veranstaltungen mit privatem Charakter (Hochzeit, Geburtstag, usw.) in Verlängerung eines privaten Anwesens, auf welchem die Veranstaltung stattfindet, wird keine Gebühr erhoben.----------

Die Gebühr für die Sperrung einer Straße im Rahmen einer privaten Veranstaltung beläuft sich auf 103,00 €/Tag. In diesem Zusammenhang ist durch die Verwaltung eine entsprechende Polizeiverfügung zu erstellen. -----

Straßenfeste sind von dieser Gebühr befreit. ----------

Artikel 5:----------

Die Personen, die das öffentliche Eigentum für eine Warenauslage in Verlängerung oder Vergrößerung ihrer Geschäftsfläche nutzen, werden von der Gebühr befreit. Für Automaten gilt diese Befreiung nicht. ----------

Die Genehmigung zur Nutzung des öffentlichen Eigentums entlang der Fassade wird begrenzt auf maximal 1m Tiefe. ----------

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums vor Geschäftsräumen im Rahmen von Geschäftseröffnungen, Tagen der offenen Tür, Geschäfts-jubiläen sowie der Braderie ist kostenlos. ----------

Artikel 6:----------

Für nachstehende Nutzung des öffentlichen Eigentums wird seitens des Antragstellers die Hinterlegung einer Kaution gefordert:----------

- Anbringen von Hinweisschildern oder -pfeilen auf dem Stadtgebiet: -100,00 €. ----------
- Wiese Schönefeld zwischen Grillhütte und Kompostierungsanlage: --250,00 € ----------
- Benutzung von öffentlichen Plätzen im Rahmen von Veranstaltungen: 150,00 € ----------

Die Kaution ist vor dem Veranstaltungsdatum auf das Konto der Stadtverwaltung zu entrichten.----------

Artikel 7:----------

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 8:----------

Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen zu dürfen. Die Gebühr ist sofort zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten. ----------

Artikel 9:----------
Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.----------
Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.----------
In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.----------
Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden. ----------
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.----------
Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.----------
Artikel 10:----------
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.----------
---

Zu 17 Anpassung der Gebührenordnungen: ----------

d) Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material (G13) ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; ----------
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;----------
In Erwägung, dass das städtische Material prioritär den städtischen Diensten für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie der durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird und eine Zurverfügungstellung an Dritte nur mit guter vorheriger Planung durchführbar ist;----------
In Erwägung, dass es wünschenswert ist, verschiedene öffentliche Behörden, städtische, karitative oder soziale Einrichtungen sowie ortsansässige VoG's bei der Organisation ihrer Veranstaltungen in gewissem Maße zu unterstützen;----------
In Erwägung jedoch, dass unter allen Umständen vermieden werden sollte, die städtischen Arbeiter als kostenlose Arbeitskraft zu nutzen; weshalb wiederum der Transport oder die Anschlüsse auch für o.e. Einrichtungen

nicht zu befreien wäre; ----------
In Anbetracht, dass es aufgrund der Waschbärenplage, um die Ausweitung dieser invasiven Tierart bestmöglich einzudämmen, notwendig ist, der Bevölkerung Fallen zur Verfügung zu stellen; ----------
In Anbetracht, dass eine Unterscheidung der Gebühren zwischen der Verfügungstellung von Strom- bzw. Wasseranschlüsse inkl. Anschlüsse und Strom- bzw. Wasserverteiler ohne Anschlüsse vom Arbeitsaufwand her Sinn macht; ----------
In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht; ------
In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr auf 4,09% beläuft; ----------
In Erwägung, dass die Beitreibungsbestimmungen in Anwendung des Gesetztes vom 4. Mai 2023 in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Verbraucher angepasst werden müssen; ----------
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;----------
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 26. Oktober 2023; ----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Gebührenordnung mit Wirkung zum 01.01.2024 wie folgt anzupassen: --
Artikel 7: ----------

…

9)	~~Standrohr~~ Wasseranschluss inkl. Anschluss pro Anschlusspunkt: (zuzüglich zur Gebühr werden Verbrauchskosten berechnet)	143,10 €
10)	Wasserverteiler ohne Anschluss	30,00 €
11)	~~Stromkasten~~ Stromanschluss inkl. Anschluss pro Anschlusspunkt:(zuzüglich zur Gebühr werden Verbrauchskosten berechnet)	193,40 €
12)	Stromverteilerkasten ohne Anschluss: pro Gerät	50,00 €

…

20)	Waschbärenfalle: Verleih (für 3Wochen, verlängerbar wenn keine Warteliste)	kostenlos
	Kaution	50,00 €

Artikel 12: wird ersetzt durch:
„Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt. ----------
Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des

Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.----------
In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.----------
Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden. ----------
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.----------
Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.“ ----------
Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt: -------

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen ----------

a) Kollegium: das Gemeindekollegium der Stadt Eupen; ----------
b) Liste der „städtischen Einrichtungen Eupens:----------
   - die städtischen Dienste----------
   - die städtischen Schulen ----------
   - die Autonome Gemeinderegie TILIA ----------
   - das ÖSHZ----------
   - die Heilige Familie der Franziskanerinnen ----------
   - das Königliche Militärinstitut für Leibeserziehung (K.M.I.L.E.) ----------
c) Andere Gemeinden: Andere Gemeinden, die Material für eigene kommunale Veranstaltungen benötigen;----------
d) Anerkannte karitative oder soziale Einrichtungen: Offizielle Einrichtungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sozialem Gebiet zu fördern; ----------
e) Eupener Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Sozialsitz sich auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und/oder die ihre Veranstaltungen vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt und die als solche vom Gemeindekollegium anerkannt ist;----------
f) Andere öffentliche Behörden und Einrichtungen: Alle öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die nicht unter vorgenanntem Punkt b) aufgeführt sind. ----------
g) Privatveranstalter: natürliche oder juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsichten, die im öffentlichen Raum auf dem Gebiet der Stadt Eupen eine öffentlich zugängliche Veranstaltung durchführen.----------

Artikel 2 – Gegenstand der Verordnung ----------

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben auf die Zurverfügungstellung von städtischem Material. ----------
Die Stadt genehmigt die Zurverfügungstellung von städtischem Material im

Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Stadt Eupen stattfinden. Einzige Ausnahme bilden die „anderen Gemeinden“, gemäß Artikel 1c) vorliegender Verordnung.----------
Privatpersonen oder kommerziellen Gesellschaften kann für Privatvorhaben nur die zur Parkplatzreservierung notwendige Beschilderung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.----------
Das Kollegium kann die im vorstehenden Absatz genannte Genehmigung mit Begründung verweigern.----------

Artikel 3 – Zahlungspflicht ----------

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt. ----------

Artikel 4 – Einreichen eines Antrags----------

§1: Der Antrag muss schriftlich, spätestens 30 Tage vor dem Datum der gewünschten Zurverfügungstellung des städtischen Materials, eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Antrag abgelehnt oder der Betrag der Gebühr um diesen erhöht werden. ----------
§2: Das Material wird prioritär den städtischen Diensten und den durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. ----------
§3: Die Stadt kann in keinem Fall für die Folgen der Nichtverfügbarkeit des beantragten Materials verantwortlich gemacht werden, selbst wenn eine Bewilligung erteilt wurde. ----------
§4: Die Stadt behält sich das Recht vor, die Zurverfügungstellung von Material ----------

- zu verweigern oder vorzeitig zu beenden, wenn der Antragsteller das Material nicht mit gebührender Sorgfalt behandelt; ----------
- zu verlängern bei hinreichend begründetem und unvorhersehbarem dringendem Bedarf. ----------

Artikel 5 – Gebührenbefreiung ----------

Die Gebühr wird nicht gefordert von den unter Artikel 1, Punkt b) bis f) aufgeführten Veranstaltern.----------

Artikel 6 – Nicht vorgesehene Fälle----------

In allen Fällen, in denen die Handhabung betreffend einen Antrag auf Zurverfügungstellung von städtischem Material nicht durch die vorliegende Gebührenordnung abgedeckt ist, obliegt die Entscheidung dem Gemeindekollegium. ----------

Artikel 7 – Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material -

1)	Barrieren und Verkehrsschilder:	
	pro Einheit pro Woche	3,90 €
	mit einem Mindestsatz von:	24,50 €
2)	Verkehrskegel: pro Kegel pro Woche	1,30 €
	mit einem Mindestsatz von:	24,50 €
3)	Sicherheitslampen: pro Lampe pro Woche	24,50 €
4)	Ausstellungswände: pro Ausstellungswand (2,50m x 1,25m) pro Woche	12,90 €

Folgende unter Punkt 5) bis 19) aufgeführte Gebühren werden festgelegt für eine Ausleihdauer von jeweils 4 Tagen und jeder angefangenen Periode von 4 Tagen (einschließlich Abhol- und Rückgabetag)

5)	Pflanzendekoration (Ausleihe nur auf dem Gemeindegebiet)	30,90 €
	a) pro Dekoration Bäumchen	
	b) pro Dekoration Blumenkästen	51,60 €
6)	Fahnen: pro Fahne	5,20 €
7)	Stühle: pro Stuhl	1,20 €
8)	a) Müllfässer: pro Stück	12,90 €
	b) Müllsack einschl. Entsorgung: pro benutztem Sack	7,30 €
9)	Wasseranschluss inkl. Anschluss pro Anschlusspunkt: (zuzüglich zur Gebühr werden Verbrauchskosten berechnet)	143,10 €
10)	Wasserverteiler ohne Anschluss	30,00 €
11)	Stromanschluss inkl. Anschluss pro Anschlusspunkt: (zuzüglich zur Gebühr werden Verbrauchskosten berechnet)	193,40 €
12)	Stromverteilerkasten ohne Anschluss: pro Gerät	50,00 €
13)	Starkstromkabel: pro Stück	14,20 €
14)	Siegerpodest:	25,80 €
15)	Fahnenmast:	19,30 €
16)	kleiner Pavillon:	76,30 €
17)	Rednerpult mit Aufsatz und Eupener Wappen:	75,00 €
18)	Rednerpult aus Holz mit Eupener Wappen:	75,00
19)	Städtische Bühne: pro Veranstaltung von maximal 3 Tagen:	562,30 €
	Des Weiteren gilt folgende Regelung:	
	a) Die Bühne wird nur durch städtisches Personal transportiert sowie auf- und abgebaut.	
	b) Vorab ist eine Kaution bei der Stadt zu hinterlegen	773,50 €
20)	Waschbärenfalle: Verleih (für 3Wochen, verlängerbar wenn keine Warteliste)	kostenlos
	Kaution	50,00 €
21)	Wahlurnen und Wahlkabinen:	kostenlos

Das zur Verfügung gestellte Material muss vom Antragsteller selber abgeholt und zurückgebracht werden. ----------

Sollte eine Selbstabholung nicht möglich sein und der Transport durch städtische Dienste erfolgen, findet die Gebührenordnung G03 „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ Anwendung.----------

Ein Transport außerhalb des Stadtgebietes ist selbst gegen Zahlung einer Gebühr nicht möglich (mit Ausnahme der Bühne). ----------
Sowohl die Selbstabholung wie auch die Lieferung durch den Bauhof finden ausschließlich während den offiziellen Öffnungszeiten des städtischen Bauhofs, Schnellewindgasse 13 in 4700 Eupen statt. ----------
In Ausnahme zu „Artikel 5 – Gebührenbefreiung“ sorgt bei Strom- und Wasseranschlüssen die Stadt Eupen gegen Zahlung einer Gebühr im Rahmen der Gebührenordnung G03 „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ für den Hauptanschluss. Für die Verteilung ist der Antragsteller selber zuständig. ----------

Artikel 8 – Kaution ----------

§1: Ungeachtet der unter Artikel 7, 18 vorgesehenen Kaution für die Zurverfügungstellung der Bühne, die immer gefordert wird, kann das Kollegium vom Begünstigten eine Kautionshinterlegung fordern, deren Betrag durch das Kollegium frei festgelegt werden kann.----------
§2: In diesem Falle muss der Zahlungsbeleg der Kaution dem städtischen Bediensteten, der für die Zurverfügungstellung des städtischen Materials verantwortlich ist, vorgezeigt werden. ----------
§ 3: Die Kaution muss spätestens 3 Werktage vor der Zurverfügungstellung des Materials auf dem Konto der Stadtverwaltung hinterlegt sein. ----------
§4: Die Kaution wird dem Begünstigten innerhalb von 15 Tagen nach Zurverfügungstellung des städtischen Materials erstattet, es sei denn, der Bedienstete, der für den Unterhalt des Materials verantwortlich ist, stellt Schäden fest und erstellt hierzu einen Bericht an das Kollegium.----------
§5: Unabhängig vom Vorhandensein einer Kaution, wird bei substanzieller oder irreparabler Beschädigung von städtischem Eigentum der Neuwert in Rechnung gestellt. ----------
§6: Die Rückgabe des städtischen Materials beim Bauhof erfolgt binnen 3 Tagen nach Ende der Veranstaltung.----------

Artikel 9 – Indexierung der Sätze----------

Die Sätze sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. ----------

Artikel 10 – Nutzung des städtischen Materials----------

§1: Die Nutzung des Materials geschieht mit der gebührenden Sorgfalt. Die Begünstigten respektieren die besonderen Bedingungen zur Nutzung oder zur Inanspruchnahme, die in besonderen Verordnungen festgehalten oder gegebenenfalls durch das Kollegium beschlossen worden sind. Ebenso respektieren sie die Anordnungen der Beauftragten der Verwaltung.----------
§2: Unabhängig von der Art des ausgeliehenen Materials haftet der Ausleiher hierfür von der Übernahme bis zur Rückgabe.----------
Nach der Rückgabe des zur Verfügung gestellten Materials wird eine Bestandsaufnahme (Zustandsbericht) durch den städtischen Bediensteten erstellt. ----------
Jede Übertragung des Materials an Dritte ist strikt verboten. ----------
Für jegliche Unfälle oder Schäden, die durch die Nutzung des geliehenen Materials hervorgerufen wurden, kann die Stadt Eupen in keinem Fall verantwortlich gemacht werden, in welcher Form auch immer. ----------

§3: Außer gegenteiliger Bemerkung des Antragstellers bei Zurverfügungstellung des Materials wird dieses als Material in gutem Zustand betrachtet.----------
Im Falle einer Zustandsverschlechterung oder eines Verlustes des Materials werden die Kosten der Reparatur oder für den Ersatz dieses Materials beim Antragsteller eingefordert oder automatisch vom Betrag der Kaution abgehoben, wenn eine Kaution hinterlegt wurde. Ist dieser Betrag höher als die Kaution, muss der Mehrpreis durch die Nutzer beglichen werden. ---------
Bei Beschwerden sind die Gerichtsbarkeiten des Bezirks Eupen zuständig.----
§4: Jeglicher Transport von Pflanzen erfolgt in einem geschlossenen Fahrzeug. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Pflanzen unter angemessenen Bedingungen zu halten. Bei Frost und Kälte werden keine Pflanzen zur Verfügung gestellt. ----------
§5: Es ist verboten an den Ausstellungswänden etwas festzunageln oder anzuheften. ----------
Die Antragsteller unterschreiben eine Erklärung, wonach sie die Stadt von jedweder Verantwortung für die Benutzung des Materials entbinden----------
Artikel 11 – Fälligkeit----------
Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten. ----------
Jede nicht beglichene Forderung bringt automatisch die Aussetzung jeder künftigen Zurverfügungstellung von städtischem Material an die betroffene Einrichtung und/oder an die physische Person mit sich, die den Antrag auf Zurverfügungstellung gestellt hat.----------
Artikel 12 – Beitreibungsverfahren----------
Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.----------
Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.----------
In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.----------
Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden. ----------
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.----------

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden. ----------

Artikel 13 – Aufsicht ----------

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt --------

---

Zu 18 Statutenanpassungen betreffend: ----------

a) Anwerbungen – Diplombedingungen ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; ----------

Aufgrund der Rubrik Anwerbung: Diplombedingungen des Statuts; ----------

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: ----------

Achim Nahl (Ecolo) ----------

Diesen Anpassungen stimmen wir gerne zu: bei der Anwerbung und dauerhaften Anbindung von Arbeitskräften haben Gemeinden gegenüber anderen Behörden weniger finanzielle Anreize zur Verfügung und müssen auf andere Weise attraktiv sein, z.B. durch Mobilitätsbeihilfen für den Arbeitsweg, durch Angebote der Kinderbetreuung, durch Vereinfachungen auf der Karriereleiter. Die heute vorliegenden Anpassungen fördern sozusagen barrierefreie Karriereentwicklungen und ermöglichen den Bewerbern, ihre tatsächlichen Fähigkeiten anerkennen zu lassen, auch denen, die über viel Knowhow aber noch keine Zertifizierung dieses Knowhows verfügen. Beim Abfedern des Fachkräftemangels, aber auch des allgemeinen Mangels an Arbeitskräften ermöglichen Anpassungen über das KomAn-Verfahren die Mitarbeit von Quereinsteigern und von Zuwanderern, die sonst an den strikten Diplombedingungen scheitern würden. Wir haben das KomAn-Verfahren auch in der interkulturellen Dialoggruppe mit der Unterstützung einer Mitarbeiterin des Ministeriums vorgestellt. ----------

Und die erweiterte Flexibilität der Karriereentwicklung zwischen der Stadt und dem ÖSHZ ermöglicht Mitarbeiter*innen, sich in einer anderen Stelle als ihrer bisherigen zu entwickeln und dennoch an den städtischen Arbeitgeber angebunden zu bleiben; ----------

In Erwägung, dass im Rahmen der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, der Bindung von bestehendem Personal sowie im Rahmen der Synergien und der Angleichung an die Regelungen des ÖSHZ neue Stufen im Verwaltungsbereich hinzugefügt werden sollen; ----------

In Erwägung, dass das Personal der IT im ÖSHZ im Fachbereich und nicht wie bei der Stadt im Verwaltungsbereich angesiedelt ist; ----------

In Erwägung, dass den Bediensteten der IT die gleichen finanziellen Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten gewährt werden sollen; ----------

In Erwägung, dass deshalb für das fachspezifische Personal der IT folgende neue Stufen im Verwaltungsbereich hinzugefügt werden sollen: D.IT.1, D.IT7, D.IT.8, D.IT.9 und D.IT10; ----------

In Erwägung, dass dementsprechend im Verwaltungsbereich die Diplombedingungen im Rahmen der Anwerbung gemäß den im Fachbereich vorgesehenen Bestimmungen für die Stufen D1, D7 und D9 hinzugefügt werden sollen; ----------

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 18.10.2023 besprochen hat und diese befürwortet; ----------
In Erwägung, dass diese Statutenanpassung am 26.10.2023 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. gutgeheißen wurde;----------
In Erwägung, dass diese Anpassung ebenfalls am 26.10.2023 im Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ behandelt wurde; ----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

in der Rubrik Anwerbung: Diplombedingungen des Statuts bei 1. Verwaltungspersonal folgende Abschnitte für die Bediensteten der IT einzufügen: ----------

D.IT.1.

Anwerbung: ein Diplom der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder gleichgestelltes Diplom.----------

D.IT 7.

Anwerbung: ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom haben.----------

D.IT 9.

Anwerbung: ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder gleichgestelltes Diplom haben.----------
Der Beschluss tritt zum 01.01.2024 für das städtische Personal in Kraft. -------
---

Zu 18 Statutenanpassungen betreffend: ----------
b) Baremen ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;----------
Aufgrund der Baremen des städtischen Personals; ----------
Aufgrund seines vorhergehenden Beschlusses betreffend die Statuten-anpassung des Bereiches Anwerbung: Diplombedingungen; ----------
In Erwägung, dass im Rahmen der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, der Bindung von bestehendem Personal sowie im Rahmen der Synergien nd der Angleichung an die Regelungen des ÖSHZ neue Stufen im Verwaltungsbereich hinzugefügt werden sollen; ----------
In Erwägung, dass das Personal der IT im ÖSHZ im Fachbereich und nicht wie bei der Stadt im Verwaltungsbereich angesiedelt ist;
In Erwägung, dass den Bediensteten der IT die gleichen finanziellen Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten gewährt werden sollen; ----------
In Erwägung, dass deshalb für das fachspezifische Personal der IT folgende neue Stufen im Verwaltungsbereich hinzugefügt werden sollen: D.IT.1, D.IT.7, D.IT.8, D.IT.9 und D.IT10;----------
In Erwägung, dass dementsprechend in den Baremen in der Stufe D folgende Baremen eingefügt werden sollen: D.IT.1, D.IT.7, D.IT.8, D.IT.9 und D.IT10;---
In Erwägung, dass diese eingefügten Baremen den Baremen D1, D7, D8, D9

und D10 entsprechen; ----------
In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 18.10.2023 besprochen hat und diese befürwortet;----------
In Erwägung, dass diese Statutenanpassung am 26.10.2023 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. gutgeheißen wurde; ----------
In Erwägung, dass diese Anpassung ebenfalls am 26.10.2023 im Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ behandelt wurde;----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

in den Baremen in der Stufe D folgende Baremen einzufügen:----------
Barema: D.IT.1 ----------
Minimum: 14.421,46----------
Maximum: 19.200,24 ----------
Entwicklung: ----------
- 12 x 1 x 256,64 ----------
- 13 x 1 x 130,70 ----------

Barema: D IT 7----------
Minimum: 17.275,71----------
Maximum: 25.745,87 ----------
Entwicklung: ----------
- 11 x 1 x 380,57 ----------
- 1 x 1 x 893,83 ----------
- 10 x 1 x 235,35 ----------
- 3 x 1 x 345,52 ----------

Barema: D IT 8----------
Minimum: 18.277,19----------
Maximum: 27.015,24 ----------
Entwicklung: ----------
- 11 x 1 x 450,67 ----------
- 1 x 1 x 650,98 ----------
- 8 x 1 x 300,45 ----------
- 5 x 1 x 145,22 ----------

Barema: D IT 9----------
Minimum: 20.280,17----------
Maximum: 29.556,56 ----------
Entwicklung: ----------
- 11 x 1 x 425,63 ----------
- 1 x 1 x 851,27 ----------
- 8 x 1 x 350,53 ----------
- 5 x 1 x 187,79 ----------

Barema: D IT 10----------
Minimum: 22.533,52----------
Maximum: 32.198,10 ----------
Entwicklung:

- 3 x 1 x 625,94----------
- 8 x 1 x 400,60----------
- 1 x 1 x 1.001,50----------
- 13 x 1 x 275,42----------

Der Beschluss tritt zum 01.01.2024 für das städtische Personal in Kraft. -------

---

Zu 18 Statutenanpassungen betreffend: ----------

c) Prüfungsmodalitäten ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;----------

Aufgrund des Verwaltungsstatuts für das städtische Personal, Kapitel IV – Anwerbung;----------

Aufgrund der Prüfungsmodalitäten; ----------

Aufgrund seiner vorhergehenden Beschlüsse betreffend Statuten-anpassungen bezüglich der Anwerbung: Diplombedingungen und die Baremen; ----------

In Erwägung, dass im Rahmen der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, der Bindung von bestehendem Personal sowie im Rahmen der Synergien und der Angleichung an die Regelungen des ÖSHZ neue Stufen im Verwaltungsbereich hinzugefügt werden sollen; ----------

In Erwägung, dass das Personal der IT im ÖSHZ im Fachbereich und nicht wie bei der Stadt im Verwaltungsbereich angesiedelt ist; ----------

In Erwägung, dass den Bediensteten der IT die gleichen finanziellen Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten gewährt werden sollen; ----------

In Erwägung, dass deshalb für das fachspezifische Personal der IT folgende neue Stufen im Verwaltungsbereich hinzugefügt werden sollen: D.IT.1, D.IT.7, D.IT.8, D.IT.9 und D.IT10; ----------

In Erwägung, dass dementsprechend in den Prüfungsmodalitäten im Bereich 1. Verwaltungspersonal in der Stufe D folgende Anpassungen gemacht werden sollen: ----------

- Die Stufen D.IT.1, D.IT.7 und D.IT.9 werden neu eingefügt. Die vorgesehenen Prüfungsmodalitäten entsprechen den Bestimmungen, die in den Stufen D4 und D6 für die Bediensteten der Informatikabteilung vorgesehen sind; ----------

- Aufgrund der neu eingefügten Stufen werden die Sonderbestimmungen für die Bediensteten der Informatikabteilung in den Stufen D4 und D6 gestrichen; ----------

In Erwägung, dass die Prüfungsmodalitäten im Fachpersonal Stufe A1, technischer Bürochef, in Teil 2 der Anwerbungsprüfung Sondre-bestimmungen für den technischen Teil für den Informatiker vorsehen;-------

In Erwägung, dass dies durch die Eingliederung der Informatiker in den Bereich Verwaltungspersonal überflüssig geworden ist und somit diese Sonderbestimmungen im Rahmen der vorgeschlagenen Anpassungen gestrichen werden sollen; ----------

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 18.10.2023 besprochen hat und diese befürwortet; ----------

In Erwägung, dass diese Statutenanpassung am 26.10.2023 im

Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. gutgeheißen wurde; ----------
In Erwägung, dass diese Anpassung ebenfalls am 26.10.2023 im Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ behandelt wurde;----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss,----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

in den Prüfungsmodalitäten folgende Anpassungen vorzunehmen: ----------
1. im Bereich 1. Verwaltungspersonal in der Stufe D die vorhandenen Bestimmungen durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:----------

Stufe D

Verwaltungsangestellte ----------

D.1.

Anwerbung: Diplom der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder gleichgestelltes Diplom----------
Die Anwerbungsprüfung umfasst für Schreib- und Verwaltungskräfte:--------
- Teil 1: Eine schriftliche Prüfung----------
in Allgemeinbildung - 35/70----------
in Deutsch: Aufsatz - 25/50----------
in Französisch (Diktat) - 15/30----------
in Arithmetik - 25/50----------
Insgesamt Teil 1: 120/200 ----------
- Teil 2 : Eine praktische Prüfung in Maschinenschreiben oder Textverarbeitung:----------
* Abtippen eines schriftlich vorliegenden Verwaltungstextes----------
von ungefähr 3.000 Anschlägen - 30/60----------
* Tippen eines deutschen Briefes nach Diktat - 10/20----------
* Tippen eines französischen Briefes nach Diktat - 10/20----------
Insgesamt Teil 2: 60/100----------
- Teil 3 : Eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches bestehen.
Sie zielt daraufhin, die allgemeine Bildung der Bewerber----------
und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen, ----------
um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die----------
theoretischen Kenntnisse bewerten zu können ----------
Insgesamt Teil 3: 60/100----------
Die Beförderungsprüfung entspricht im Programm der Anwerbungsprüfung.

D.IT.1.

(Achtung angepasstes Prüfungsprogramm – entspricht D.IT.7 und D.IT.9)----
Anwerbung: Diplom der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom haben müssen. ----------
Die Anwerbungsprüfung umfasst:----------
- Teil 1 : Eine schriftliche Prüfung :----------
*Allgemeinbildung - 20/40 ----------
* schriftliche Behandlung von Fachwissensfragen - 40/80----------
* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung----------

über ein allgemeines Thema - 25/50 ----------
* Abfassung eines französischen Briefes - 15/30----------
Insgesamt Teil 1: 120/200----------
- Teil 2: Eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches bestehen.--
Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber----------
und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen, ----------
um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die ----------
theoretischen Kenntnisse bewerten zu können. ----------
Insgesamt Teil 2: 60/100----------

D.4.

Anwerbung: ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom.----------
Die Anwerbungsprüfung umfasst: ----------
- Teil 1 : Eine schriftliche Prüfung: ----------
*Allgemeinbildung - 35/70 ----------
* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung ----------
über ein allgemeines Thema - 35/70 ----------
* Abfassung eines deutschen Briefe - 10/20 ----------
* Abfassung eines französischen Briefes - 10/20----------
* Französische Übersetzung eines Verwaltungstextes - 10/20 ----------
Insgesamt Teil 1: 120/200 ----------
- Teil 2: Eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches bestehen.--
Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber----------
und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen, ----------
um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die ----------
theoretischen Kenntnisse bewerten zu können. ----------
Insgesamt Teil 2: 60/100----------

D.6.

Anwerbung: ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder ein gleichgestelltes Diplom.----------
Die Anwerbungsprüfung umfasst: ----------
- Teil 1: Eine schriftliche Prüfung : ----------
*Allgemeinbildung - 35/70 ----------
* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung ----------
über ein allgemeines Thema - 35/70 ----------
* Abfassung eines deutschen Briefs - 10/20 ----------
* Abfassung eines französischen Briefes - 10/20----------
* Französische Übersetzung eines Verwaltungstextes - 10/20 ----------
Insgesamt Teil 1: 120/200 ----------
- Teil 2: Eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches bestehen.--
Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber----------
und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen, ----------
um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die ----------
theoretischen Kenntnisse bewerten zu können. ----------
Insgesamt Teil 2: 60/100----------

D. IT 7.

Anwerbung: ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom. ----------
Die Anwerbungsprüfung umfasst:----------
- Teil 1 : Eine schriftliche Prüfung: ----------
*Allgemeinbildung - 20/40 ----------
* schriftliche Behandlung von Fachwissensfragen - 40/80----------
* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung----------
über ein allgemeines Thema - 25/50----------
* Abfassung eines französischen Briefes - 15/30----------
Insgesamt Teil 1: 120/200 ----------
- Teil 2: Eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches bestehen. -
Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber ----------
und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen, ----------
um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die----------
theoretischen Kenntnisse bewerten zu können. ----------
Insgesamt Teil 2: 60/100----------

D. IT 9.

Anwerbung: ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder ein gleichgestelltes Diplom. ----------
Die Anwerbungsprüfung umfasst:----------
- Teil 1: Eine schriftliche Prüfung: ----------
*Allgemeinbildung - 20/40 ----------
* schriftliche Behandlung von Fachwissensfragen - 40/80----------
* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung----------
über ein allgemeines Thema - 25/50----------
* Abfassung eines französischen Briefes - 15/30----------
Insgesamt Teil 1: 120/200 ----------
- Teil 2: Eine mündliche Prüfung in Form eines freien Gespräches bestehen. -
Sie zielt darauf hin, die allgemeine Bildung der Bewerber ----------
und ihre Fähigkeit, diese auszunutzen, zu beurteilen, ----------
um mehr die geistige Aufgeschlossenheit als die ----------
theoretischen Kenntnisse bewerten zu können. ----------
Insgesamt Teil 2: 60/100----------
2. im Bereich 2. Fachpersonal, Stufe A, bei der Stufe A1 die Bestimmungen für die Anwerbungsprüfung der Informatiker betreffend den technischen Teil zu streichen. ----------
Der Beschluss tritt zum 01.01.2024 für das städtische Personal in Kraft.-------
---

Zu 18 Statutenanpassungen betreffend:----------

d) Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung ----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; ----------
Aufgrund des Rundschreiben DG 356: Validierungsverfahren auf Ebene der mittelständischen Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom

09.06.2021, welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist; ----------
Aufgrund der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung;----------
Aufgrund seiner vorhergehenden Beschlüsse bezüglich der Statutenanpassungen betreffend die Anwerbung: Diplombedingungen, die Baremen sowie die Prüfungsmodalitäten; ----------
In Erwägung, dass der Leitgedanke dieser Statutenanpassungen die Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und die Bindung von bestehendem Personal ist;----------
In Erwägung, dass die Anpassungen dem Personal der Stadt ermöglichen, einfacher an Beförderungsverfahren teilnehmen zu können und somit eine zügigere Karriereentwicklung zu erlauben, wobei auch das vertragliche Personal von diesen Möglichkeiten profitieren kann; ----------
In Erwägung, dass die Anpassungen eine Reduzierung der benötigten Dienstjahre im ersten Beförderungsrang pro Stufe und den Zugang zum ersten Beförderungsrang der Stufe mit einem Dienstjahr als endgültig ernannter Bediensteter vorsehen, wobei dies bislang erst mit 4 Dienstjahren möglich ist;----------
In Erwägung, dass die Anpassungen der Beförderungsbestimmungen alle Bereiche betreffen: Verwaltungspersonal, Fachpersonal, Erziehungs-, Pflege- und Beistandspersonal sowie Arbeiterpersonal;----------
In Erwägung, dass das Personal der IT im ÖSHZ im Fachbereich und nicht wie bei der Stadt im Verwaltungsbereich angesiedelt ist; ----------
In Erwägung, dass den Bediensteten der IT die gleichen finanziellen Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten gewährt werden sollen; ----------
In Erwägung, dass deshalb für das fachspezifische Personal der IT folgende neue Stufen im Verwaltungsbereich hinzugefügt werden sollen: D.IT.1, D.IT.7, D.IT.8, D.IT.9 und D.IT.10; ----------
In Erwägung, dass dementsprechend ebenfalls in den Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung die neuen Stufen für die Informatiker im Bereich Verwaltungspersonal integriert werden sollen; --
In Erwägung, dass die vorgesehenen Bestimmungen betreffend Anwerbung, Beförderung und Laufbahnentwicklung für diese Stufen D.IT.1, D.IT.7, D.IT.8, D.IT.9 und D.IT.10 den Bedingungen, die für das Personal im Rang D1, D7, D8, D9 oder D10 des Fachpersonals vorgesehen sind, entsprechen; ----------
In Erwägung, dass im Hinblick auf die Teilnahme von Mitarbeitern des Bauhofes bei KomAn (Kompetenzanerkennungsverfahren der mittelständischen Ausbildung in der DG) festgehalten werden soll, dass eine Zertifizierung durch KomAn für eine Karriereentwicklung genutzt werden kann, wobei dies eine Anpassung der Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung mit sich bringt; ----------
In Erwägung, dass in den allgemeinen Bestimmungen zu den Ausbildungen in den Sonderbedingungen zur Anwerbung Laufbahnentwicklung und Beförderung folgender Absatz am Ende der Auflistung im Hinblick auf die Teilnahme von Mitarbeitern bei KomAn eingefügt werden soll:----------
„Im Rahmen der Zertifizierungen von KomAn – entsprechend Rundschreiben DG 356: Validierungsverfahren auf Ebene der mittelständischen Ausbildung

in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.06.2021, welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist- und:----------
- bei Erhalt einer Kompetenzbescheinigung werden den Mitarbeitern 100 Weiterbildungsstunden für eine eventuelle Karriereentwicklung anerkannt.-
- bei Erhalt eines Zertifikats werden den Mitarbeitern 50 Weiterbildungsstunden für eine eventuelle Karriereentwicklung anerkannt, wobei nur ein einziges Zertifikat pro Ausbildungsberuf hierfür anerkannt wird.";----------
In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 18.10.2023 besprochen hat und diese befürwortet;----------
In Erwägung, dass diese Statutenanpassung am 26.10.2023 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. gutgeheißen wurde; ----------
In Erwägung, dass diese Anpassung ebenfalls am 26.10.2023 im Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ behandelt wurde;----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

in den Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung folgende Anpassungen vorzunehmen: ----------
1. In den allgemeinen Bestimmungen zu den Ausbildungen wird folgender Absatz hinzugefügt: ----------
„- Im Rahmen der Zertifizierung von KomAn – entsprechend Rundschreiben DG 365: Validierungsverfahren auf Ebene der mittelständischen Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.06.2021, welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist – und: ----------
- bei Erhalt einer Kompetenzbescheinigung werden den Mitarbeitern 100 Weiterbildungsstunden für eine eventuelle Karriereentwicklung anerkannt.-
- bei Erhalt eines Zertifikats werden den Mitarbeitern 50 Weiterbildungsstunden für eine eventuelle Karriereentwicklung anerkannt, wobei nur ein einziges Zertifikat pro Ausbildungsberuf hierfür anerkannt wird."----------
2. im Bereich 1. Verwaltungspersonal werden in der Stufe D folgende Bestimmungen hinzugefügt: ----------
Für die Bediensteten der IT-Abteilung: ----------
D.IT.1.
Dieses Barema gilt: ----------
<u>durch Anwerbung:</u> für Verwaltungsangestellte der IT-Abteilung, die ein Diplom der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom haben müssen. ----------
D.IT.7.
Dieses Barema gilt: ----------
<u>durch Anwerbung:</u> für Verwaltungsangestellte der IT-Abteilung, die ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom haben müssen. ----------
<u>durch Beförderung:</u> für Verwaltungsangestellte der IT-Abteilung, die Inhaber des Baremas D.IT.1. sind und eine Zulassungsprüfung bestanden haben. An dieser Zulassungsprüfung dürfen nur Kandidaten teilnehmen, die

mindestens eine positive Bewertung und 1 Dienstjahr im Barema D.IT.1. als endgültig ernannter Bediensteter haben. ----------

D.IT. 8.

Dieses Barema gilt:----------

in der Laufbahnentwicklung: für das Verwaltungspersonal der IT-Abteilung, die Inhaber des Baremas D.IT 7. sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: ----------

- mindestens positive Bewertung und 12 Dienstjahre im Barema D. IT. 7., wenn sie keine zusätzliche Ausbildung erhalten haben; ----------

Oder ----------

- mindestens positive Bewertung und 8 Dienstjahre im Barema D.IT. 7., wenn sie eine Weiterbildung im Gesamtumfang von 120 Stunden erhalten haben.-

D.IT.9.

Dieses Barema gilt:----------

durch Anwerbung: für das Verwaltungspersonal der IT-Abteilung, das zur Besetzung der betreffenden Stelle ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder des ihm gleichgestellten Unterrichts haben muss. ----------

Das Diplom muss sowohl die Allgemeinbildung, wie auch die beruflichen Kenntnisse nachweisen, die sich auf die auszuübende Funktion beziehen. ----

durch Beförderung: für das Verwaltungspersonals der IT-Abteilung, die Inhaber des Baremas D.IT 8. sind und die Zulassungsprüfung bestanden haben. An dieser Zulassungsprüfung dürfen nur Kandidaten teilnehmen, die mindestens eine positive Bewertung und 4 Dienstjahre im Barema D.IT. 8. als endgültig ernannter Bediensteter haben. ----------

D.IT. 10.

Dieses Barema gilt:----------

in der Laufbahnentwicklung: für Bedienstete des Verwaltungspersonals der IT-Abteilung, die Inhaber des Baremas D.IT 9. sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:----------

- mindestens positive Bewertung und 12 Dienstjahre im Barema D.IT 9., wenn sie keine zusätzliche Ausbildung erhalten haben; ----------

Oder ----------

- mindestens positive Bewertung und 8 Dienstjahre im Barema D.IT. 9., wenn sie eine Weiterbildung im Gesamtumfang von 150 Stunden erhalten haben.

3. betreffend die Beförderungsbestimmungen wird jeweils der Zugang zum ersten Beförderungsrang der folgenden Stufen mit einem Dienstjahr als endgültig ernannter Bediensteter vorgesehen und werden die aktuellen Bestimmungen durch folgende Bestimmungen ersetzt: ----------

1. Verwaltungspersonal **----------**

Stufe D: ----------

D.1.

Dieses Barema gilt:----------

durch Anwerbung: für Verwaltungsangestellte, die ein Diplom der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom haben müssen;----------

durch Beförderung: für Verwaltungsangestellte, die Inhaber des Barema

E.1., E.2. oder E.3. sind und die die Zulassungsprüfung für die Stufe D bestanden haben.----------
An dieser Zulassungsprüfung dürfen nur Kandidaten teilnehmen, die mindestens die positive Bewertung und 1 Dienstjahr im Barema E.1., E.2. oder E.3. als endgültig ernannter Bediensteter haben. ----------
Stufe C: ----------
C.3.
Das ist das Barema für den Dienstgrad eines Chefs des Verwaltungsdienstes.
Dieses Barema gilt nur durch Beförderung: ----------
- für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Dienstgrade D.4., D.5. oder D.6. sind, ----------
- eine mindestens positive Bewertung erhalten haben, ----------
- über mindestens 1 Dienstjahr im Barema D.4., D.5. oder D.6. als endgültig ernannter Bediensteter verfügen, ----------
- modulare spezifische Ausbildungen im Gesamtumfang von 450 Stunden vorweisen können ----------
- die Prüfung der Fähigkeit zu führen bestehen ----------

oder ----------
- für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Dienstgrade D.6. sind, ---------
- eine mindestens positive Bewertung erhalten haben, ----------
- mindestens 20 Jahre Betriebszugehörigkeit, wovon 10 Dienstjahre in der Funktion eines leitenden Verwaltungsangestellten in der Stufe D.6, vorweisen können, die durch eine Bescheinigung des Generaldirektors belegt wird, ----------
- die Prüfung der Fähigkeit zu führen bestehen. ----------

Stufe B: B.4.
Dieses Barema gilt: ----------
durch Beförderung: für die Inhaber eines Baremas der Stufe B, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: ----------
- mindestens positive Bewertung, ----------
- über 1 Dienstjahr in einem der Baremen der Stufe als endgültig ernannter Bediensteter verfügen und ----------
- die Zulassungsprüfung bestehen. ----------

Stufe A: ----------
A.1.
Das ist das Barema für den ersten Dienstgrad der Stufe A. Dieser Dienstgrad wird für das Verwaltungspersonal "Verwaltungsbürochef " genannt. ----------
Dieses Barema gilt: ----------
durch Anwerbung: für Bedienstete, die ein Diplom des Universitäts-unterrichts oder des ihm gleichgestellten Unterrichts haben müssen und im Besitz des Führerscheins Klasse B sein, über gute Kenntnisse in Textverarbeitung und sehr gute Kenntnisse in Französisch verfügen sowie redaktionelle Fähigkeiten aufweisen können; ----------
durch Beförderung:----------
- für das Verwaltungspersonal, die Inhaber der Dienstgrade D.5., D.6., D.IT.7, D.IT.8, D.IT.9, D.IT.10, C.3., C.4., B.1., B.2., B.3. oder B.4. sind, ------

- sofern sie eine mindestens positive Bewertung haben, ----------
- eine Ausbildung in Verwaltungswissenschaften (3 Lehrgänge) bestanden haben----------
  außer für die Informatikabteilung. Hier sind folgende Bedingungen zu erfüllen:----------
  Besitz des Grunddiploms in Informatik (Graduat- oder Bachelordiplom) und eine Ausbildung in Verwaltungswissenschaften (3 Lehrgänge) bestanden haben ----------
  Oder ----------
  Besitz des Grunddiploms in Informatik (Graduat- oder Bachelordiplom) und über ein Zusatzdiplom in Informatik (Graduat oder Bachelor) verfügen; ----------
- und über mindestens 1 Dienstjahr im Barema D.5., D.6., D.IT.7, D.IT.8, D.IT.9, D.IT.10, C.3., C.4., B.1., B.2., B.3. oder B.4. als endgültig ernannter Bediensteter verfügen,----------
- sowie die Zulassungsprüfung bestehen. ----------

2. Fachpersonal----------

Stufe D: ----------

D.7.

Dieses Barema gilt:----------

durch Anwerbung: für Bedienstete, die zur Besetzung der Stelle eines Technikers ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom haben müssen.----------

durch Beförderung: für das Fachpersonal, die Inhaber des Baremas D.1. sind und eine Zulassungsprüfung bestanden haben. An dieser Zulassungsprüfung dürfen nur Kandidaten teilnehmen, die mindestens eine positive Bewertung und 1 Dienstjahr im Barema D.1. als endgültig ernannter Bediensteter haben.----------

Stufe A: ----------

A.1.

Das ist die Tabelle für den ersten Dienstgrad der Stufe A. Dieser Dienstgrad wird für das Fachpersonal "technischer Bürochef " genannt.----------

Dieses Barema gilt:----------

durch Anwerbung: für Bedienstete, die ein Diplom des Universitätsunterrichts oder des ihm gleichgestellten Unterrichts haben müssen;----------

durch Beförderung: für Bedienstete des Fachpersonals, die Inhaber des Baremas D7, D8, D9 oder D10 sind, sofern sie eine mindestens positive Bewertung und eine spezifische Ausbildung für das auszuübende Amt haben, über mindestens 1 Dienstjahr im Barema D7, D8, D9 oder D10 als endgültig ernannter Bediensteter verfügen und die Zulassungsprüfung bestehen.----------

Unter spezifischer Ausbildung versteht man eine Weiterbildung im Gesamtumfang von 240 Stunden.----------

3**. Erziehungs-, Pflege- und Beistandspersonal**: ----------

Stufe B:----------

B.4.

Dieses Barema gilt: ----------

<u>durch Beförderung:</u> für Bedienstete des Erziehungs-, Pflege- und Beistandspersonals, die Inhaber eines Baremas der Stufe B sind, sofern sie eine mindestens positive Bewertung und 1 Dienstjahr im Barema B1, B2 oder B3 als endgültig ernannter Bediensteter haben und die Zulassungsprüfung bestehen.----------

Stufe A:

A.1.

Das ist das Barema für den ersten Dienstgrad der Stufe A. ----------

Dieser Dienstgrad wird für das Erziehungs-, Pflege- und Beistandspersonal „spezifischer Bürochef“ genannt. ----------

Dieses Barema gilt: ----------

<u>durch Anwerbung:</u> für Bedienstete, die ein Diplom des Universitäts-unterrichts oder des ihm gleichgestellten Unterrichts haben müssen; ---------

<u>durch Beförderung:</u> für Bedienstete des Erziehungs-, Pflege- und Beistandspersonals, die Inhaber des Baremas B1, B2, B3 oder B4 sind, sofern sie eine mindestens positive Bewertung und eine spezifische Ausbildung haben (Graduat), sowie mindestens 1 Dienstjahr im Barema B1, B2, B3 oder B4 als endgültig ernannter Bediensteter haben und die Zulassungsprüfung bestehen. ----------

<u>4. Arbeiterpersonal</u> ----------

Stufe D:

D.1.

Dieses Barema gilt: ----------

<u>durch Anwerbung:</u> für Bedienstete, die eine Qualifikation haben.----------

Das Kriterium der Qualifikation steht im Zusammenhang mit dem obligatorischen Besitz eines Zeugnisses: ----------

- entweder das Abschlusszeugnis der Unterstufe des technischen oder berufsbildenden Sekundarunterrichts (oder ein gleichwertiger Abschluss)
- oder das Gesellenzeugnis. ----------

<u>durch Beförderung:</u> für Hilfsarbeiter, die Inhaber des Baremas E1, E2 oder E3 sind und die Zulassungsprüfung für die Stufe D bestanden haben. An dieser Zulassungsprüfung dürfen nur Kandidaten teilnehmen, die mindestens die positive Bewertung und mindestens 1 Dienstjahr im Barema E1, E2 oder E3 als endgültig ernannter Bediensteter haben. ----------

Stufe C:

C.1.

Das ist das Baremas für den ersten Dienstgrad im Arbeiterpersonal mit Befehlsbefugnis in Bezug auf Arbeiter. Dieser Dienstgrad wird "Brigadier" genannt.----------

Dieses Barema gilt: ----------

<u>durch Anwerbung:</u> für Bedienstete, die eine Qualifikation haben. Das Kriterium der Qualifikation steht in Zusammenhang mit dem obligatorischen Besitz eines Diploms, das mindestens demjenigen entspricht oder gleichgestellt ist, das am Ende des technischen Studiums der Oberstufe des

Sekundarunterrichts oder nach Teilnahme an den Kursen für das technische Zeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts ausgestellt wird und vier Jahre Berufserfahrung nachweisen können. ----------
durch Beförderung: für Inhaber der Baremen der Stufe D, sofern sie eine mindestens positive Bewertung und ein Dienstjahr in einem der Baremen der Stufe D als endgültig ernannter Bediensteter haben und die Zulassungsprüfung bestehen. ----------
Der Beschluss tritt zum 01.01.2024 für das städtische Personal in Kraft. -------
---

Zu 19 Stellenanpassung betreffend den Verwaltungsbereich----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;----------
Aufgrund seines Beschlusses vom 7. November 2011 betreffend die Anpassung der Stellenpläne für das städtische Personal;----------
Aufgrund seiner vorhergehenden Beschlüsse bezüglich Statuten-anpassungen betreffend die Anwerbung: Diplombedingungen, die Baremen, die Prüfungsmodalitäten sowie die Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung;----------
In Erwägung, dass im Rahmen der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, der Bindung von bestehendem Personal sowie im Rahmen der Synergien und der Angleichung an die Regelungen des ÖSHZ neue Stufen im Verwaltungsbereich hinzugefügt werden sollen; ----------
In Erwägung, dass das Personal der IT im ÖSHZ im Fachbereich und nicht wie bei der Stadt im Verwaltungsbereich angesiedelt ist; ----------
In Erwägung, dass den Bediensteten der IT die gleichen finanziellen Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten gewährt werden sollen; ----------
In Erwägung, dass deshalb für das fachspezifische Personal der IT folgende neue Stufen im Verwaltungsbereich hinzugefügt wurden: D.IT.1, D.IT.7, D.IT.8, D.IT.9 und D.IT10; ----------
In Erwägung, dass dementsprechend auch der Stellenplan des Verwaltungsbereiches angepasst werden muss;----------
In Erwägung, dass aufgrund der aktuellen Personalsituation der IT folgende Anpassung vorgeschlagen wird: ----------
Einfügung der Stufe D.IT.: 2 Einheiten;----------
In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 18.10.2023 besprochen hat und diese befürwortet; ----------
In Erwägung, dass diese Statutenanpassung am 26.10.2023 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. gutgeheißen wurde;----------
In Erwägung, dass diese Anpassung ebenfalls am 26.10.2023 im Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ behandelt wurde; ----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

in den Stellenplan Verwaltungspersonal für das städtische Personal Folgendes einzufügen: ----------

Erweiterung der Stufe D: Hinzufügen der Stufe D.IT. mit 2 Einheiten. ----------
Der Beschluss tritt zum 01.01.2024 für das städtische Personal in Kraft.-------
---

Zu 20 Anpassung des Prinzipbeschlusses vom 15.12.1995 betreffend das vertragliche Personal und die bezuschussten Vertragsbeschäftigten----------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; ----------
Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 15.12.1995 betreffend das vertragliche Personal und die bezuschussten Vertragsbeschäftigten; ----------
Aufgrund seines vorhergehenden Beschlusses bezüglich Statutenanpassungen betreffend die Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung; ----------
In Erwägung, dass diese Statutenanpassungen im Rahmen der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, der Bindung von bestehendem Personal sowie im Rahmen der Synergien und der Angleichung an die Regelungen des ÖSHZ erfolgt sind; ----------
In Erwägung, dass die aktuellen Bestimmungen des Prinzipbeschlusses vom 15.12.1995 betreffend das vertragliche Personal und die bezuschussten Vertragsbeschäftigten vorsehen, dass grundsätzlich die Vorteile und Bedingungen der Allgemeinen Revision der Gehaltsbaremen einschließlich der Einstellungs- und Besoldungsbedingungen – insoweit sie übertragbar sind – auf das vertragliche Personal anzuwenden sind , wobei die Anzahl Funktionsdienstjahre abzüglich eines Probejahres für die Beförderungsränge in Betracht gezogen werden; ----------
In Erwägung, dass diese Bestimmung bislang so interpretiert wurde, dass ein vertraglicher Bediensteter zusätzlich ein Jahr für das Probejahr vorweisen muss;----------
In Erwägung, dass aufgrund der vorgeschlagenen Reduzierung des benötigten Dienstjahres im ersten Beförderungsrang der Stufe eine Anpassung des Prinzipbeschlusses vorzunehmen ist; ----------
In Erwägung, dass die aktuelle Bestimmung ohne Anpassung des Prinzipbeschlusses zur Folge hätte, dass vertragliche Personalmitglieder mit 0 Dienstjahren und endgültig ernannte Personalmitglieder (mit 1 Dienstjahr und 1 Probejahr bzw. 1 Jahr als vertraglich Bezeichneter im gleichen Rang) praktisch mit 2 Dienstjahren den Zugang zur ersten Beförderungsstufe des Ranges erhalten würden; ----------
In Erwägung, dass im Rahmen der Gleichbehandlung des Personals somit folgende Anpassung des Prinzipbeschlusses vorzusehen ist:----------
„grundsätzlich die Vorteile und Bedingungen der Allgemeinen Revision der Gehaltsbaremen einschließlich der Einstellungs- und Besoldungsbedingungen – insoweit sie übertragbar sind – auf das vertragliche Personal anzuwenden. **Für den Zugang zu den Beförderungsrängen müssen Vertragsmitarbeiter mindestens 2 Funktionsdienstjahre bei der Stadt Eupen vorweisen können.“** ----------
In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Anpassung in seiner Sitzung vom 18.10.2023 besprochen hat und diese befürwortet; ----------

In Erwägung, dass diese Anpassung am 26.10.2023 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. gutgeheißen wurde; ----------
In Erwägung, dass diese Anpassung ebenfalls am 26.10.2023 im Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ behandelt wurde; ----------
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss, ----------

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Prinzipbeschlusses vom 15.12.1995 betreffend das vertragliche Personal und die bezuschussten Vertragsbeschäftigten folgendermaßen anzupassen:
„grundsätzlich die Vorteile und Bedingungen der Allgemeinen Revision der Gehaltsbaremen einschließlich der Einstellungs- und Besoldungs-bedingungen – insoweit sie übertragbar sind – auf das vertragliche Personal anzuwenden. **Für den Zugang zu den Beförderungsrängen müssen Vertragsmitarbeiter mindestens 2 Funktions-dienstjahre bei der Stadt Eupen vorweisen können.“**----------
Der Beschluss tritt zum 01.01.2024 für das städtische Personal in Kraft. -------
---

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindekollegium beantwortet: --

- Frage von Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (ECOLO) betreffend die Übergangslösungen für Sportvereine während der Bauarbeiten an der Sporthalle Schönefeld ----------
- Fragen von Frau Ratsmitglied Nathalie Johnen-Pauquet betreffend: -------
  - die Umbauarbeiten am ehemaligen ZAWM, Limburger Weg ----------
  - der Pavillon am Scheibler Platz----------
  - E-Bikes----------

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 2. Oktober 2023 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.----------

---

B) Nicht öffentliche Sitzung